

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 55. Session du Centenaire, Rome — Septembre 1973. Bâle: Karger 1973. XCVIII, 916 S. DM 470.— geb.

Aus dem 1967 verabschiedeten Thema «Terminaison des traités collectifs» (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 373 ff.) ergab sich «Le problème dit du droit intertemporel dans l'ordre international», womit wiederum die 11. Kommission beauftragt wurde. Der Berichterstatte *Sørensen* übersandte ihren Mitgliedern im Juni 1969 sein *exposé préliminaire* (S. 50–68), zu dem vier Stellungnahmen (S. 69–84). Der *rapport provisoire* vom 29. 4. 1972 samt Resolutionsentwurf (S. 1–49) erhielt sechs Antworten (S. 101–116), führte zum *rapport définitif* vom 12. 2. 1973 mit neuem Entwurf (S. 85–100), kam aber in Rom noch nicht vors Plenum. S. geht aus von intertemporalem Recht als «les principes de droit permettant de déterminer entre plusieurs règles de droit qui se sont succédées dans le temps celle qui doit être appliquée à un cas donné» (*Basdevant*, Dictionnaire . . ., S. 237, vgl. ZaöRV Bd. 20, S. 704 ff.) und untersucht an Hand der Kategorien geschriebenes und ungeschriebenes Recht und der denkbaren Fälle zeitlicher Aufeinanderfolge von Normen dieser Kategorien die Frage der Anwendbarkeit der früheren oder der späteren Norm, dann der Geltung eines Nichtrückwirkungsprinzips (S. 54 f.). Hierbei unterscheidet er Regeln materiellen und kompetenz- bzw. verfahrensrechtlichen Inhalts, auf der faktischen Seite Vorgänge und Zustände (S. 55–61). Auch bei Vertragsauslegung könnte ein intertemporales Element auftreten, ließe man die bei Vertragsschluß geltenden Auslegungsregeln maßgebend sein (so der ILC-Entwurf von 1964 zum *law of treaties*), und nach dem durch Auslegung zu gewinnenden Sinn einer Vertragsklausel, auf welchen Zeitpunkt sie inhaltlich abstellt (S. 63). Schließlich können Nichtigkeit und Erlöschen von Verträgen Fragen intertemporalen Rechts und der Rückwirkung aufwerfen (S. 64 ff.), die im Völkerrecht, das über sie wenig sagt, in weitem Umfang nach allgemeinen Rechtsprinzipien zu beantworten seien (S. 52). Der *rapport provisoire* wertet die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 aus (S. 4–10), sieht das Problem als das des zeitlichen Anwendungsbereichs einer Norm, erst dann als Wahl zwischen früherem und späterem Recht und grenzt es gegen Fragen des Normenkonflikts ab (was der *rapport définitif* S. 88 f. präzisiert). Über die Anwendbarkeit einer früheren

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Norm entscheide, vorbehaltlich der Rückwirkungsfrage, die jetzt geltende (S. 13). Die Frage des Wandels der Auslegung seit Vertragsschluß liege außerhalb des intertemporalen Rechts, das über die Anwendbarkeit zweier aufeinanderfolgender Normen entscheidet (S. 14–18). Von dem Grundprinzip aus, daß ein Faktum nach dem zu seiner Zeit geltenden Recht zu beurteilen (Schiedsspruch M. Huber vom 4. 4. 1928 betr. *Insel Palmas*) und daß eine Norm auf die unter ihrer Geltung eintretenden Sachverhalte anzuwenden ist (S. 19), sieht S. die Lösung intertemporaler Normenkonkurrenzen in dosierenden, vertraglich zu vereinbarenden Kompromissen zwischen statischen und dynamischen Erfordernissen der internationalen Ordnung, wobei Statik Rechtssicherheit bedeutet (S. 21 ff.). Kraft Meistbegünstigungsklausel erworbene Rechte dritter Staaten werden auch durch Rückwirkung neuer Vereinbarungen nicht berührt (S. 23); Rückwirkung könne nicht entgegen *ius cogens* vereinbart werden, so nicht für Strafnormen (S. 26). Nach Untersuchung der Vorfrage des Inkrafttretens einer Völkerrechtsnorm (S. 27–32) gibt S. subsidiäre Lösungen des intertemporalen Problems in allen Bereichen seines Auftretens und empfiehlt seine Berücksichtigung in Verträgen (S. 32–47). Der *rapport définitif* kommt eingehend auf das nicht unbedingt zum Thema gehörende Problem zurück, ob bei Auslegung nicht definierter Begriffe (in Vertragstexten), die ein Element der Verweisung auf gemeines Völkerrecht (»Territorialgewässer«), auf nationales Recht (»unbewegliches Eigentum«) oder auf metajuristische Bereiche (*ressources naturelles*) enthalten, nach ihrem bei Vertragsschluß oder bei Vertragsanwendung sich ergebenden Inhalt zu verstehen und anzuwenden sind, was nur durch Auslegung des Vertrags selbst nicht allgemein beantwortet werden könne. Dieses Problem unterscheidet sich von der Frage, ob die bei Vertragsschluß oder die bei Vertragsanwendung geltenden Auslegungsregeln anzuwenden seien; beidemale sei zwischen unbeweglichem und beweglichem Vertragsinhalt zu entscheiden (S. 89–94). Der neugefaßte Resolutionsentwurf behält den diesbezüglichen Punkt 3 vorerst bei und wird (S. 94–98) in Einzelheiten erläutert. Der ganze Komplex erweist sich als wissenschaftlich und praktisch höchst vielseitig und interessant.

Zum 1967 aufgenommenen (Bd. 52 II, S. 537; Bd. 53 II, S. 42 f.) Thema «L'application des règles du droit international général des traités aux accords conclus par les Organisations internationales» hatte der Berichterstatter R.-J. Dupuy 1971 den Mitgliedern der 14. Kommission ein Arbeitsdokument mit einer Übersicht der bisherigen Praxis übersandt. Auf seinen Fragebogen vom 20. 12. 1971 kamen sieben Antworten (S. 317–354). Zum *rapport provisoire et projet d'articles* vom 20. 3. 1972 (S. 214–316) äußerten sich zehn Mitglieder (S. 383–415). Der *rapport définitif* vom 1. 6. 1973 samt *projet d'articles* (S. 355–382) führte im Plenum (S. 718–744) zu einer Resolution (S. 792 f., 797 f.). Das Vorhaben schloß sich an die Vertragsrechtskonvention von 1969 an und bestand zunächst in Kodifikation der besonderen Merkmale der Vertragspraxis staatlicher internationaler Organisationen. Nach terminologischen Präzisionen (S. 214–221) würdigt Dupuy die bisherige Praxis besonders hinsichtlich der Kontrahierungsbefugnis der Organisationen und bestimmter Organe, wie sie aus Kollektivverträgen hervorgeht, untersucht Fragen

der Kompetenzkonkurrenz und -überschreitung und gibt insgesamt ein System des interorganisationellen Vertragsrechts mit drei Hauptteilen: 1. Grundlage des Vertragsschließungsrechts (S. 222–263), 2. seine Ausübung (S. 263–304), 3. Wirkungen geschlossener Verträge (S. 304–313). Die entworfenen Artikel sind als Sonderbestimmungen zur Vertragsrechtskonvention von 1969 gedacht (S. 314–316). Der *rapport définitif* nimmt laufend Bezug auf die parallelen Untersuchungen des von der ILC eingesetzten Ausschusses und seinen am 3. 4. 1972 erstatteten I. Bericht (A/CN. 4/258). Vor dem Plenum wurden die zehn Artikel des *rapport définitif* zum Bedauern einzelner Mitglieder ersetzt durch sechs Artikel eines Resolutionsentwurfs (S. 720), der sich auf die wesentlichen Punkte beschränkte. Die parallelen, in ständigem Kontakt verlaufenden Arbeiten der ILC machten sich als Konkurrenz- und Zeitdruck bemerkbar (S. 724). Bedenken ergaben sich aus der Bezugnahme auf die noch nicht in Kraft getretene Vertragsrechtskonvention von 1969. Die Resolution, die auf viele Präzisierungen der Artikel des *rapport définitif*, besonders hinsichtlich der Wirkungen und Mängel solcher Verträge verzichtet, wurde mit großer Mehrheit angenommen, offenbar um einer Erwartung der ILC zu genügen.

Zum Thema «Le principe de non-intervention dans les guerres civiles», womit 1967 die 8. Kommission betraut wurde (Bd. 53 II, S. 42 f.), hat D. Schindler als Berichterstatter umfangreiche Vorarbeit (S. 416–608) geleistet. Sein *exposé préliminaire* (S. 514–525) umriß die seit dem 1900 vom Institut beschlossenen «Règlement concernant les droits et devoirs des puissances étrangères, au cas de mouvement insurrectionnel, envers les gouvernements établis et reconnus qui sont aux prises avec l'insurrection» eingetretenen Veränderungen auch der Begriffe und die daraus folgenden Probleme, unter Einbeziehung der Intervention internationaler Organisationen, und fand sechs Stellungnahmen (S. 527–544). Der *rapport provisoire* nebst Resolutionsentwurf und Fragebogen (S. 416–513) entwickelt nur für die Resolution geltende Definitionen und Kategorien von »Bürgerkrieg« (auch alle Fälle außerhalb von Kriegführungsrechten, aber auch nationale Befreiungskämpfe, nicht dagegen Kriege über Demarkationslinien hinweg umfassend) und »Intervention« (unabhängig von Zulässigkeit) und analysiert die Varianten: Intervention durch Staaten zugunsten einer Regierung (S. 426–470), Aufständischer (S. 470–486), bei Fehlen eines *gouvernement établi* (S. 486–488), die *intervention imposée* (auch ohne Bürgerkrieg) zum Schutz eigener Staatsangehöriger oder anderer Eigeninteressen (S. 488–492) und Abmachungen über Interventionsrechte oder -verbote (S. 492–496), Intervention durch internationale Organisationen (UN und Regionalorganisationen: S. 497–505). Sch. hält Intervention in *conflits non inter-étatiques* (wie er interne Konflikte im weitesten Sinn nennen möchte) für unzulässig, es sei denn auf Hilfsersuchen einer für ihren Staat repräsentativen Regierung zu deren Gunsten. Das oft akut gewordene Problem aber ist, über den (das Volk?) repräsentierenden Charakter einer Regierung bzw. der um Hilfe ersuchenden Instanz zu entscheiden, was zu Wertungen in der Legitimitätsfrage und zu Anwendung vager Kriterien zwingt, worauf Castrén (S. 576) hinweist. Gegen einen von außen angezettelten oder entscheidend unterstützten Aufstand dürfe der Regierung geholfen werden, selbst wenn die Auf-

ständischen aus eigener Kraft einen großen Teil des Staatsgebiets unter ihre Kontrolle gebracht haben und von einem großen Teil der Bevölkerung unterstützt werden; das folge aus der Repräsentativität der Regierung und gelte auch ohne die Voraussetzungen eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta (S. 457 ff.).

Weitere von Sch. behandelte Probleme sind die der Zulässigkeit der Unterstützung einer Regierung, die ein völkerrechtswidriges (koloniales oder rassendiskriminierendes) Regime aufrechterhält (S. 459–465), einer von den UN autorisierten oder untersagten Hilfeleistung (S. 465 ff.), der Hilfe bei Anerkennung als Kriegführende (S. 467 f.) sowie der Formen unzulässiger Hilfeleistung (S. 468 ff.). Ebenso sind die Fragen der Zulässigkeit der Unterstützung Aufständischer sowie von Abmachungen über Interventionsrechte und -verbote unter Ausbreitung reichen Materials an Hand vieler Tatbestandsvarianten analysiert. Der *rapport provisoire* erhielt zehn Stellungnahmen (S. 574–608). Der *rapport définitif* (S. 545–567) kommentiert die Präambel und 13 Artikel des Resolutionsentwurfs (S. 568–573), die von der 8. Kommission einstimmig angenommen wurden (S. 750). Im Plenum (S. 745–787) wurden die Art. 1–7, die dessen Kern enthalten, leicht abgewandelt angenommen, Art. 8 mit Zustimmung des Berichterstatters gestrichen, die Resolution vertagt. Die eindringende Analyse des vielschichtigen, meist im westlichen Spannungsfeld liegenden Erfahrungsstoffs, der vertretenen Standpunkte und in Betracht kommenden Kriterien, die Erarbeitung eines auf Erfassung des jetzt geltenden Völkerrechts abzielenden, in sich widerspruchsfreien Systems, schließlich die sorgfältige Untersuchung der Grenzbereiche des eigentlichen Themas machen die Vorarbeiten Schindlers zu einem bleibenden Verdienst um die wissenschaftliche Erhellung und praktische Eindämmung einer aktuellen, brisanten und international friedengefährdenden Konfliktsproblematik von außergewöhnlicher Schwierigkeit, die im partiellen, völkerrechtlichen Relevantwerden innerstaatlicher Legitimations- und Machtverhältnisse eine ihrer wesentlichen Ursachen hat. Ergänzend mag hier auf das *memorandum of law* des Acting Legal Adviser of the Department of State, G. H. Aldrich, vom 25. 10. 1974 (AJIL Bd. 69 Nr. 2, April 1975, S. 382 ff.) verwiesen werden.

Aufgenommen wurden folgende neue Themen (S. 661): 1. «Aspects juridiques de la création de superports et îles artificielles», 2. «Les contrats conclus par les Organisations internationales avec des personnes privées», 3. «Les effets des conflits armés sur les traités», 4. «Le champ d'application des règles de conflits ou de droit matériel uniforme prévues par des traités». Eine kleine Arbeitsgruppe soll zu der Anregung von Lachs Stellung nehmen, unter Patronage des Institut ein Dictionnaire encyclopédique du droit international zu veröffentlichen (S. 662).

Strebel

Badiali, Giorgio: *Il diritto degli Stati negli ordinamenti delle Comunità Europee*. Milano: Giuffrè 1971. 440 S. (Università di Perugia, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, 3).

Während in der Regel der Einfluß des Europarechts auf die nationalen Rechtsordnungen untersucht wird, wendet sich B. dem umgekehrten Problem der Ein-

wirkungen der nationalen Rechtsordnungen auf das Europarecht zu und versucht, diese Einflüsse in ein System zu bringen.

B. stellt zunächst fest, daß die Europäischen Gemeinschaftsverträge nur einen Teilbereich der Gesamtheit der Rechtsfragen regeln, auf die sich die nationalen Rechtsordnungen beziehen. Das Europarecht weise deshalb notwendig Lücken auf, die nur durch den Rückgriff auf die nationalen Rechtsordnungen geschlossen werden könnten (S. 12 ff.). Diese Lücken gliederten sich in zwei Kategorien. Einmal gebe es Rechtsfragen, die durch die europäische Rechtsordnung mit Begriffen geregelt würden, mit denen ein nationaler Gesetzgeber auf ein bestimmtes juristisches System zurückgreife. Im nationalen Bereich seien diese Begriffe deshalb durch das traditionelle juristische System festgelegt. Auf der europäischen Ebene fehle dagegen ein solches den Begriffen zugrunde liegendes System, so daß die europäischen Begriffe Lücken aufreißen, die auf der mangelnden Tiefe des juristischen Systems der Europäischen Gemeinschaften beruhen. Solche Begriffe fänden sich etwa im Klagesystem der europäischen Gemeinschaften (*détournement de pouvoir*, Formfehler, Haftung der Gemeinschaften usw.). Diese Begriffe können nicht aus sich selbst ausgelegt werden, weil den europäischen Gemeinschaften der notwendige juristische Unterbau fehle. Sie könnten nicht durch Rückgriff auf eine nationale Rechtsordnung ausgefüllt werden, weil diese Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften und nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Staates fielen und die Gründer der Europäischen Gemeinschaften mit diesen Begriffen auf die gemeinsame juristische Kultur der Mitgliedstaaten zurückgreifen wollten. Diese unechten Lücken seien also durch Rechtsvergleichung zu füllen (S. 20–38). Etwas anderes gelte für die materiellen Wirtschaftsbestimmungen der Verträge, die nicht durch Rechtsvergleichung, sondern durch teleologische Auslegung an Hand der Vertragsziele zu interpretieren sind.

Bei der Rechtsvergleichung seien nur die Rechtsordnungen der sechs Gründerstaaten und nicht auch die Rechtsordnungen der neu hinzutretenden Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die Gründerstaaten hätten sich bei der Abfassung der Verträge auf ihre gemeinsame juristische Tradition gestützt. Ebenso wie die Verträge selbst, müßten die neuen Mitgliedstaaten diesen historischen Willen akzeptieren. Das gelte um so mehr, als auch die Gründerstaaten durch eine radikale Änderung ihrer Rechtsauffassungen den juristischen Unterbau der EWG nicht mehr beeinflussen könnten (S. 40 ff.).

Neben den unechten Lücken stünden die echten Lücken des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Als solche Lücken begreift B. sehr unterschiedliche Fälle. So muß der EuGH, wenn er auf Grund einer Schiedsklausel über die Pflichten der Europäischen Gemeinschaften aus Verträgen entscheidet, auf die staatlichen Rechtsordnungen zurückgreifen, weil die Europäische Rechtsordnung keine Regeln bereitstellt. Dasselbe gilt für das Statut der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, das mit Begriffen wie »Ehefrau«, »Witwe«, »eheliches Kind« usw. auf die nationalen Rechtsordnungen verweise. All diese Fälle hätten gemeinsam, daß ihre Regelung nicht in die europäische Zuständigkeit, sondern in die Zuständigkeit der Staaten fällt. Diese Begriffe verweisen also nicht auf gemeinsame euro-

päische Regeln, die durch Rechtsvergleichung zu eruieren sind, sondern auf die Rechtsordnung nur eines Mitgliedstaates oder sogar auf die eines Nichtmitgliedstaates (S. 45 ff., 54).

In den folgenden Teilen findet sich eine intensive Untersuchung des Haftungsrechts der Europäischen Gemeinschaften (S. 77 ff.), der *cas d'ouverture* des Nichtigkeitsverfahrens vor dem EuGH (S. 134 ff.) und eine Untersuchung, nach welchen IPR-Regeln bei echten Lücken die zuständige Rechtsordnung zu bestimmen ist.

Die Arbeit, welche juristisches Neuland betrifft, hätte an Bedeutung gewonnen, wenn auch die allgemeinen Rechtsprinzipien einbezogen worden wären.

Albert Bleckmann

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Introduzione al diritto costituzionale comparato. Le «forme di Stato» e le «forme di governo». Le costituzioni moderne. Terza ed. interamente riveduta. Milano: Giuffrè 1974. XII, 559 S. L 9.000 brosch.

Etwa gleichzeitig mit der Neuauflage seines italienischen Verfassungsrechtslehrbuchs ist die Neuauflage des vergleichenden Verfassungsrechts von Biscaretti di Ruffia erschienen, eine rechtsvergleichende Übersicht der verschiedenen Staats- und Regierungsformen nach den modernen Verfassungen. Während der vorliegende Band primär für italienische Studenten gedacht ist, spricht das Verfassungsrechtslehrbuch, das ebenfalls zu jedem Kapitel rechtsvergleichende Hinweise enthält, einen größeren Kreis von Interessenten an, weshalb auch hier die Literaturangaben umfassender sind und ergänzend zu denen im vorliegenden Buch heranzuziehen sind.

Biscaretti di Ruffia nennt sein Buch selbst eine »Einführung« in das vergleichende Verfassungsrecht, eine von Ziel und Aufbau her gesehen durchaus zutreffende Charakteristik, da hier, ohne durch zu viele Details zu verwirren, Struktur, Hintergrund und Wesen der Staats- und Regierungsformen in klarer, eingänglicher Art aufgezeigt sind. Das bedeutet, daß man nicht erwarten kann, auf eine bestimmte, spezifische Frage, z. B. nach der Staatshaftung oder dem Grundrechtsschutz, eine umfassende Antwort für alle einzelnen Staaten zu erhalten, vielmehr sind diese Fragen nur in ihren Grundzügen für die repräsentativen Staaten der verschiedenen Staatsformen dargestellt, was für den Einstieg in eine Problematik durchaus als Vorteil angesehen werden kann. Auch die Darstellung dieser Einführung als solche ist durch Gliederung und eine beschränkte Anzahl von Fußnoten im Vergleich zu der sehr anspruchsvollen Abfassung des Verfassungsrechtslehrbuchs des Autors für das verfolgte Ziel durchaus geeignet, so daß man sagen kann, daß auch dieses Buch von Biscaretti di Ruffia eindeutig als Bereicherung der vergleichenden Verfassungsrechtsliteratur, besonders für den italienischen, aber auch weitgehend für den ausländischen, italienischsprechenden Interessenten angesehen werden kann.

Nach einigen Vorbemerkungen über das rechtsvergleichende Verfassungsrecht im allgemeinen folgt eine Literaturangabe mit den wichtigsten Werken zu diesem Thema und den Texten der verschiedenen Verfassungen, die dem Leser — allerdings nur dem italienischen — am besten zugänglich sind. Im ersten Teil stellt der Autor die juristische und politische Grundlage der drei Staatsformen der moder-

nen Zeit, nämlich klassische oder westliche Demokratie, sozialistischer Staat und autoritärer Staat dar sowie die für diese Staatsformen charakteristischen Regierungsformen. Bemerkenswert hieran erscheint vor allem, daß neben der rechtlichen Darstellung der geschichtlich-politische Hintergrund so weit dargelegt wird, wie es zum Verständnis der verschiedenen Staatsformen erforderlich ist. Besonderes Gewicht legt der Autor auf die Behandlung der sozialistischen Staatsform, deren intensive Darstellung in der italienischen Rechtsliteratur noch nicht die erforderliche Bedeutung erlangt hat. Der zweite Teil ist dann den Verfassungen gewidmet, die in chronologischer Reihenfolge rechtsvergleichend in ihren Grundzügen behandelt werden. Seine besondere Aktualität gewinnt dieser Teil dadurch, daß schon die neuen Verfassungsbestimmungen von Belgien und die jugoslawische Verfassung von 1974 mit einbezogen sind.

Karin Oellers-Frahm

Bleckmann, Albert: Probleme der Anwendung multilateraler Verträge.

Gegenseitigkeit und Anwendbarkeit hinsichtlich der Vertragspartner. Berlin: Duncker & Humblot (1974). 104 S. (Schriften zum Völkerrecht, 33). DM 24.60 brosch.

In der vorliegenden Schrift untersucht der Verfasser an Hand sehr eindrucksvollen Materials das Problem, das sich daraus ergibt, daß multilaterale Verträge oft nicht alle Kriterien ausdrücklich anführen, unter denen sie im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern auf einen gegebenen Sachverhalt anzuwenden sind. So stellt sich z. B. die Frage, ob ein multilateraler Vertrag über Adoption auf einen gegebenen Sachverhalt nur dann anzuwenden ist, wenn alle Staaten, die mit diesem Adoptionsverhältnis durch Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz der Beteiligten und auf Grund der Tatsache, daß auf ihrem Gebiet für diese Adoption rechtserhebliche Handlungen vorgenommen wurden, mit der betreffenden Adoption in Verbindung zu bringen sind. Für die Anwendbarkeit eines multilateralen Vertrages reicht also die Feststellung nicht aus, daß er zwischen den Vertragspartnern gilt. Es ist vielmehr zu untersuchen, ob auch die Zuordnungsvoraussetzungen für dessen Anwendbarkeit erfüllt sind. Diese sind in den betreffenden Verträgen in der Regel zwar angeführt, sie sind aber doch oft so unvollständig und unklar, daß sich auch aus gleichlautenden, diesbezüglichen Vertragsbestimmungen kaum allgemeine Rechtsgrundsätze ableiten lassen. So verzichten manche multilaterale Verträge z. B. ausdrücklich auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei ihrer Anwendung, etwa die Europäische Menschenrechtskonvention. Auch mit der Völkerrechtsregel, daß rechtliche Belastungen dritter Staaten unzulässig sind, kommt man oft nicht weiter. Aus diesem Grund können z. B. zwar Bedenken aufkommen, ob ein Vertrag über den Schutz von Unterseekabeln den Vertragspartnern wirklich auch, wie seinem Wortlaut nach zu vermuten wäre, das Recht gibt, gegen Schiffe dritter Staaten vorzugehen, die die in den Vertrag zum Schutz des Kabels vorgesehenen Regelungen mißachten. In der Regel aber werden sich solche multilateralen Verträge nicht als rechtliche, sondern lediglich als faktische Belastung oder Begünstigung dritter Staaten darstellen. Am günstigsten ist es natürlich, wenn der betreffende multilaterale Vertrag die Zuordnungskriterien für seine Anwendung

klar und eindeutig selbst bestimmt, z. B. also seine Anwendung auf Überseegebiete der Vertragsstaaten ausschließt. Oft aber sind die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen leider auslegungsbedürftig oder unvollständig.

Der Verfasser untersucht sodann das Zuordnungsproblem unter dem Gesichtspunkt, welcher der Mitgliedstaaten eines multilateralen Vertrages kraft Zuordnung berufen ist, eine Verletzung dieses Vertrages gegen einen anderen Mitgliedstaat geltend zu machen. Er erörtert dabei eingehend die völkerrechtlichen Regelungen über den diplomatischen Schutz, die allgemeinen Regeln über den völkerrechtlichen Schadenersatz und die allgemeine Lehre über die Folgen der Störung eines völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses.

Sodann behandelt der Verfasser die Anwendungsproblematik im Landesrecht. Hier müssen die Gerichte an Hand der von ihnen auszulegenden Zuordnungskriterien feststellen, im Verhältnis zu welchen der Vertragspartnerstaaten ein vom Gerichtsstaat ratifizierter multilateraler Vertrag anzuwenden ist. Die Regeln des IPR des Anwendungsstaates sind der Anwendung »vorzuschalten«. Verweist z. B. das deutsche IPR auf französisches Recht, hat das deutsche Gericht gegebenenfalls auch einen multilateralen Vertrag anzuwenden, der in die französische Rechtsordnung nach französischem Recht transformiert und dort unmittelbar anwendbar ist.

Abschließend erörtert der Verfasser die Auswirkung von Vorbehalten hinsichtlich der Zuordnungskriterien in multilateralen Verträgen.

Der Verfasser hat durch diese gründliche Untersuchung eines bisher weitgehend unbearbeiteten Grenzgebiets zwischen dem Völkerrecht und dem Internationalen Privatrecht nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Rechtsanwendungspraxis einen wertvollen Dienst geleistet.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

De lege pactorum. Essays in honor of Robert Renbert Wilson, by Alona E. Evans [u. a.]. Ed. by David R. D e e n e r. Durham, N. C.: Duke Univ. Press 1970. XIII, 274 S.

Die Festschrift beginnt mit einem Aufsatz von E v a n s über "The self-executing treaty in contemporary American practice" (S. 3–18), der die in den letzten 20 Jahren ergangenen amerikanischen Entscheidungen zu dieser Frage untersucht und zu dem Ergebnis kommt, es lasse sich nicht klar festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag als unmittelbar anzusehen ist. B a a d e schreibt über "Constitution making" treaties and international Courts: judicial review within the European Communities (S. 19–39). Baade meint, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs führe zu einer Annäherung der drei Gemeinschaftsverträge. Es folgt eine kurze Darstellung der Nichtigkeitsklage nach den drei Verträgen. B. untersucht dann, inwieweit es neben anfechtbaren auch nichtige Gemeinschaftsakte gibt. Es folgt ein Aufsatz von Mohammed Ahsen Chavelhri über "Reservations to multilateral treaties" (S. 40–52), in dem der Verf. kurz die verschiedenen Lösungen des Vorbehaltsproblems darlegt. Robert E c l u t e (United States treaty commitments and outer space, S. 53–72) behandelt die Verträge über das Weltraumrecht. Die Abhandlung von David R. D e e n e r ("Treaty

norms and statutory norms", S. 73–92) befaßt sich mit dem Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. Conley Dillon untersucht "The Role of international labor conventions in economic development in emerging nations" (S. 93–129), John M. Howell "Reservations in agreements for pacific settlement of disputes" (S. 130–147), Ralph G. Jones »Grundprobleme der Völkerrechtsquellen« (S. 148–159), Alan T. Leonard "The teleological approach to treaty interpretation" (S. 160–170), G. L. Maris "International leasehold arrangements" (S. 171–184), R. R. Oglesby "Succession to treaty responsibilities in civil wars" (S. 185–201), Claude S. Phillips, Jr. "The bilateral treaty network on Non-Western states" (S. 209–232), Don C. Piper "Special arrangements relating to the entry of N. S. Savannah [Atomschiff] into foreign ports" (S. 233–245), Willam Hays Simpson "Treaties, tariffs and cotton" (S. 246–257) und Hermann Walker "United States commercial treaties today" (S. 258–269).

Albert Bleckmann

Delbrück, Jost: Die Rassenfrage als Problem des Völkerrechts und nationaler Rechtsordnungen. (Frankfurt a. M.): Athenäum (1971). 324 S.

1. Das Buch ist die erste umfassende monographische Studie der Rassenfrage als politisches und rechtliches Problem aus der Feder eines deutschen Autors. Nach Gegenstand und Methode steht es zwischen den Disziplinen. Die erste Hälfte ist eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme und Untersuchung. Die beiden folgenden Abschnitte stellen die Rassenprobleme in fünf ausgewählten Ländern dar: USA, Südafrika, Australien, Großbritannien und Neuseeland. Es sind Ländermonographien, die historische Vorgänge und Sachverhalte analysieren und bei denen im Vordergrund steht, den faktischen Hintergrund für gesetzgeberische Maßnahmen zu schildern. Dieser zweite Teil ist stärker der Wissenschaft von der Politik zuzurechnen. Die Rechtsvergleichung tritt gegenüber der Analyse zurück.

Die beiden Teile des Buches sind nicht unmittelbar miteinander verbunden. Dem Autor kommt es nämlich nicht darauf an zu untersuchen, ob und wie weit in diesen Staaten der völkerrechtliche Standard erreicht und verwirklicht wurde. Vielmehr stellt er einerseits die völkerrechtliche Ordnung, andererseits die fünf nationalen Rechtsordnungen eigenständig nebeneinander. Verbunden sind diese beiden Teile durch die ihnen gemeinsame Fragestellung, welche Rolle dem Recht bei der Behandlung von Rassenproblemen zukomme. Daß die Antwort nicht gleichmäßig und einheitlich ausfallen kann, darf bei der Unterschiedlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse wie auch der verfolgten politischen Ziele nicht wundernehmen.

2. Wenn von der »Rassenfrage« die Rede ist, drängt sich gemeinhin der Gegensatz zwischen Menschen verschiedener Farbe ins Bewußtsein: an erster Stelle die Gegensätze zwischen weiß und schwarz, dann auch zwischen weiß und gelb, zwischen den aus Europa eingewanderten Amerikanern und der indianischen Urbevölkerung. Die sozialwissenschaftliche Forschung, die sich in den letzten zwanzig Jahren intensiv mit dem Rassenproblem beschäftigte, hat es jedoch aufgegeben, »Rasse« auf der Grundlage naturwissenschaftlicher, insbesondere anthropologischer Kriterien, ja überhaupt irgendwelcher objektiver Merkmale zu defi-

nieren und zu erfassen. Vielmehr gelangte sie zur Erkenntnis, es komme darauf an, ob eine gesellschaftliche Gemeinschaft entweder einzelne Menschen oder auch ganze unter ihr lebende Gruppen als fremde Elemente ansehe und behandle. Objektive Kriterien wie Hautfarbe oder sonstige somatische Eigentümlichkeiten treten zugunsten subjektiver Urteile und Vorurteile zurück, wenn das Phänomen der »Rasse« und der Diskriminierung von Rassen erfaßt werden soll. Daraus ergibt sich dann aber ganz zwangsläufig, daß anderen Unterscheidungsmerkmalen — wie andere Sprache, abweichendes kulturelles oder soziales Verhalten, auch etwa Bekenntnis zu einer anderen Religion — mindestens dieselbe Bedeutung zukommt wie Körpermerkmalen.

Der Autor hat diese sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse keineswegs übersehen, sondern schließt sich ihnen in seiner Einführung ausdrücklich an. Dennoch glaubt er, das Rassenproblem von den Problemen anderer ethnischer Gruppen trennen zu müssen. Zwischen beiden bestehe ein sich ausreichend abhebender Unterschied. Da er selbst das subjektive Element als maßgebend ansieht, könnte dieser Unterschied nur darin begründet sein, daß der »Fremde« deutlich als Angehöriger einer anderen Rasse empfunden und behandelt werde und nicht nur als Angehöriger eines anderen Stammes, Volkes, einer anderen sprachlichen oder kulturellen Gruppe. Er setzt also ein ausgeprägtes Rassenbewußtsein voraus, das nur auf einer bewußt begründeten und bewußt angewandten Rassenlehre beruhen kann. Darin liegt eine nicht ungefährliche Verengung; sie erlaubt nur den Teil des Problems zu erfassen, der offen und unter Berufung auf eine bewußte Politik gegen eine bestimmte Rasse zu Tage tritt. Es besteht die Gefahr, daß die verdeckten und schleichenden Rassenprobleme beiseite geschoben werden.

Der Autor versucht überdies, seine Begriffsdefinition dadurch zu unterbauen, daß er behauptet, nur die Beseitigung der Rassendiskriminierung (wie er sie versteht) verfolge das Ziel der völligen Integration und Assimilation. Hingegen sei die Aufhebung der Diskriminierung ethnischer oder kultureller Minderheiten gegen eine völlige Integration gerichtet, sie führe vielmehr zu einer beschränkten Segregation der Minderheit, um ihr die Entfaltung ihrer Eigenart zu ermöglichen. Diese Argumentation (im Rahmen der Klärung der Begriffe!) zieht Ergebnisse in die begriffliche Grundlegung. Sie ist auch nicht realistisch. Es gibt genügend Beispiele dafür, daß massive Rassenprobleme durch Segregation zu lösen versucht werden. Man denke nur an Südafrika und die Indianerreservate. Ob diese Versuche zu billigen sind oder nicht, darf bei der Klärung der Begriffe keine Rolle spielen. Andererseits wurden häufig Probleme ethnischer Minderheiten durch Assimilation zu lösen versucht, um diese Minderheiten verschwinden zu lassen.

Schließlich aber entspricht diese Verengung auch nicht der Entwicklung des Rassenproblems auf der internationalen Ebene: das Verbot der Rassendiskriminierung ist aus dem Schutz der Menschenrechte herausgewachsen, es ist eine Sondermaterie aus diesem Komplex, die lediglich aus politischen Gründen vorgezogen wurde — was der Autor selbst plastisch schildert. In der Satzung der Vereinten Nationen erscheint dieses Verbot gemeinsam mit dem Verbot, wegen des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu diskriminieren, und weder in den

frühen Konventionen der Sonderorganisationen noch in der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966 findet sich eine Verengung auf den Gegensatz zwischen Menschen verschiedener Farbe.

3. Hiermit soll dem Autor nicht das Recht bestritten werden, seine Untersuchungen auf eine bestimmte Spielart des Rassenproblems zu beschränken. Nur gehört das nicht in eine Definition der Begriffe. Er hat diesen selektiven Ansatz im übrigen in seiner Untersuchung weitgehend durchgehalten. Sein Überblick über »die räumliche und politische Situation der Rassendiskriminierung« (S. 25–38) ist auf Gegensätze zwischen Angehörigen verschiedener »Farben« beschränkt. Bei der Schilderung internationaler Spannungen auf Grund von Rassenproblemen stehen Südafrika und Rhodesien im Vordergrund (S. 34–37). Daß das Problem des Antisemitismus oder Antijudaismus (S. 34) ebensowenig in sein Konzept passen wie die Probleme des Vielvölkerstaates der Sowjetunion (S. 30), hätte ihm zu denken geben müssen.

Die Auswahl der fünf staatlichen Rechtsordnungen geschah unter Zugrundelegung des engen Rassenbegriffes, während er im ersten völkerrechtlichen Teil weiter ausholen mußte.

4. Da geht er den Ansätzen zu einem Diskriminierungsverbot im Recht der nationalen Minderheiten, im Fremdenrecht und Einwanderungsrecht der Zeit bis zum 2. Weltkrieg nach. Man wird seinen Ergebnissen zustimmen können, daß das Diskriminierungsproblem zwar gesehen wurde, sich jedoch auf diesem Gebiet noch kein fester Rechtssatz ausbildete, wenn auch die Arbeiten des Institut de droit international und die richtungsweisenden Erkenntnisse Edwin Borchards sowie die Bestrebungen wissenschaftlicher Gesellschaften während des 2. Weltkrieges nicht deutlich genug herauskommen. Daß allerdings die internationale Menschenrechtsbewegung nach dem 2. Weltkriege »allgemeiner Natur« gewesen sei, klingt erstaunlich. Sie war eine deutliche Antwort auf die Verrohung der Sitten im 2. Weltkrieg und stand in engsten Beziehungen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen. Sicher war sie im Gegensatz zu dieser einseitigen und gezielten politischen Maßnahme »allgemeiner Natur«, da sie in die Zukunft wies, doch aber durchaus zeitbedingt und zeitbezogen.

Aus dieser Sicht wirken die Schilderungen der Entstehung der UN-Charta und der allgemeinen Menschenrechtserklärung etwas blaß und konturenlos.

Bei der dann folgenden Schilderung der Sonderverträge zum Verbot der Rassendiskriminierung hat sich der Autor im wesentlichen darauf beschränkt, ihren Inhalt wiederzugeben, ohne näher in die Problematik einzudringen. Das wird bei dem wichtigsten Vertragswerk, dem Abkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 (S. 61–66), das auf Betreiben der neuen Staaten in Afrika und Asien aus dem allgemeinen Menschenrechtsschutz ausgesondert und vorgezogen wurde, besonders deutlich. Wie schon oben erwähnt, folgt dieses Abkommen nicht dem engen Rassenbegriff des Verfassers, sondern ist ganz breit angelegt. Lediglich die religiöse Diskriminierung ist ausgenommen, während die ethnische eingeschlossen ist und daher Erscheinungen wie die Diskriminierung von Gastarbeitern in den europäischen Industriestaaten der westlichen wie östlichen Welt von ihr erfaßt werden. Wenn der Autor meint, der Antisemitis-

mus falle unter keines der in der Begriffsbestimmung genannten Kriterien, so ist das sicher nicht richtig. Zwar entstand das Volksbewußtsein des israelischen Volkes auf einer religiösen Grundlage, daß es aber ein israelisches Volk gibt, ist ein Faktum, das nicht geleugnet werden kann. Wenn auch der arabisch-israelische Gegensatz kein »rassischer« sein mag, ist er doch sicher ein ethnischer.

Nicht ganz glücklich erscheinen mir auch die Ausführungen zum Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 der Konvention. Da sind Staatszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit nicht deutlich auseinandergelassen. Daß Art. 3 »dem Gehalt der Konvention nichts hinzufüge«, ist schlicht falsch. Es ist eine der wenigen unmittelbar anwendbaren Bestimmungen, die praktisch von großer Bedeutung ist. Hingegen ist dem Art. 5 eine viel zu weit reichende Bedeutung eingeräumt. Durch ihn ist den dort nur aufgezählten (nicht definierten!) Freiheitsrechten keine Anwendungsgarantie gegeben, sondern lediglich der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbotes umrissen — und auch nur beispielhaft. Die schwierige Problematik der Poenalisierung der Rassendiskriminierung, die früher schon von Schwebel¹⁾ eingehend behandelt wurde, ist nur zaghaft angerührt, ohne das Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten und Diskriminierungsverbot deutlich hervortreten zu lassen. In der Praxis des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung hat sich deutlich erwiesen, welche Bedeutung diesem Spannungsverhältnis zukommt (vgl. die Berichte des Ausschusses an die 25.—29. Generalversammlung)²⁾.

5. Die Untersuchung über den Standard der Gleichstellung als Bestandteil der Völkerrechtsordnung geht davon aus, daß die Rassendiskriminierungskonvention zunächst nur partielle Geltung erlangte, da nur ein Fünftel bis ein Viertel der UN-Mitglieder sie ratifiziert hatte. Nachdem inzwischen drei Fünftel der UN-Mitglieder — dazu mehrere Nicht-Mitglieder — durch die Konvention gebunden sind, haben sich die Verhältnisse geändert. Doch bleibt die Untersuchung für die rund fünfzig Staaten, die noch außerhalb bleiben, von Bedeutung, zumal zu ihnen gerade einige wichtige mit schweren Rassenproblemen (wie Südafrika, Rhodesien und die Vereinigten Staaten, aber auch Uganda und Liberia) gehören.

Die Ergebnisse sind durchaus überzeugend: Aus der UN-Satzung ist zwar eine Rechtspflicht der Mitgliedstaaten zu entnehmen, keine Rassendiskriminierung vorzunehmen, darüber hinaus auch die Menschenrechte zu fördern, aber keine Grundlage für ein allgemeines und detailliert definiertes Gebot der Gleichstellung der Rassen. Die dahin zielenden Versuche der Generalversammlung analysiert der Verfasser kritisch mit negativem Ergebnis. Dieses Gebot sei auch weder als Gewohnheitsrechtssatz noch als allgemeines Rechtsprinzip in allgemeine Geltung erwachsen. In den Ausführungen finden sich wertvolle Detailanalysen zur völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre.

6. Der Verfasser versucht dann, den Wirkungsbereich des völkerrechtlichen Standards (Staatenverpflichtungen oder Individualrechte) allgemeingültig zu

¹⁾ ICLQ 15 (1966) 1021—1025.

²⁾ GAOR (XXV) Suppl. No. 27 (A/8027); (XXVI) Suppl. No. 18 (A/8418); (XXVII) Suppl. No. 18 (A/8718); (XXVIII) Suppl. No. 18 (A/9018); (XIX) Suppl. No. 18 (A/9618).

erfassen. Dabei übersieht er wohl aber, daß sich dieses Problem ganz unterschiedlich stellt, je nachdem in welcher Weise die einzelne staatliche Rechtsordnung ihr Verhältnis zum Völkerrecht definiert. Die Völkerrechtsnorm mag zwar danach streben, durch die Kappe der einzelstaatlichen Souveränität hindurchdringend auch den Bürger dieses Staates zu erreichen, ob ihr das aber gelingt, hängt von der Rechtsordnung des betreffenden Staates ab. Hier ohne Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Situationen zu allgemeingültigen Aussagen zu gelangen, erscheint kaum möglich.

7. Es folgt ein interessanter Versuch, den Inhalt des Standards der Rassengleichstellung zu erfassen. Dabei wird dem gemeinsamen Nenner nachgespürt, den die Staaten der westlichen Welt gemeinsam mit den sozialistischen und denen der Dritten Welt – jedenfalls hinsichtlich der Forderung eines solchen Standards – gefunden haben. Freilich bleibt da die Frage, ob sich hinter dem erzielten Konsensus nicht doch erhebliche Gegensätze verbergen.

8. Ein Abschnitt über die verschiedenen Durchsetzungssysteme schließt diesen ersten Teil ab. Man wird dem Autor schwerlich dabei widersprechen können, daß weder der »hierarchische Weg« durchschlagende Erfolge erzielte, noch solche auf dem Wege der Anpassung der nationalen Rechtsordnungen an den völkerrechtlichen Standard oder die durch internationale Kooperation erreicht wurden und daß »der Beitrag des Völkerrechts zur Überwindung der Rassendiskriminierung letztlich noch immer gering ist«. Er läßt es allerdings offen, ob das auf die der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung immanenten Schwächen zurückzuführen sei oder auch auf die engen Grenzen, die einer Bewältigung des Rassenproblems durch das Recht allgemein gezogen seien.

9. Zu dem zweiten Teil des Buches, der rechtsvergleichender oder monographischer Art ist, seien nur einige Fragen gestellt, ohne den Inhalt im einzelnen zu referieren.

Der Autor hat seine Gründe dargelegt, warum er gerade diese fünf Staaten auswählte: sie entstammten einer verwandten Rechtstradition, wiesen aber ganz unterschiedliche Sachprobleme auf, die in gewisser Weise auch für die sonstige Welt repräsentativ seien. Beides ist überzeugend. Die Frage ist nur, ob Gruppierung und Abfolge glücklich gewählt sind. Er bildet aus den fünf Staaten zwei Gruppen: Als erste USA und Südafrika unter dem Titel: »Integration und Apartheid«; als zweite die drei Commonwealth-Staaten Australien, Großbritannien und Neuseeland unter dem Titel: »Drei Rechtsordnungen am Scheideweg«.

Es ist richtig, daß die USA und Südafrika quantitativ unvergleichlich viel größere und schwerwiegendere Rassenprobleme aufweisen als die drei anderen Staaten. Es ist auch richtig, daß beide sich mit dem Problem schon seit längerer Zeit beschäftigen als die Staaten des Commonwealth. Wenn man die Maßnahmen zur Bewältigung des Problems in den USA aber qualitativ wertet, gehört dieser Staat nicht an die Seite der Südafrikanischen Union mit ihrer Apartheidspolitik, sondern entschieden an die Seite der Staaten »am Scheideweg«, auch wenn die rechtlichen Maßnahmen in den USA weniger erfolgreich waren als in den drei anderen Staaten. Sie sind doch immerhin auf die Überwindung der Rassendiskriminierung angelegt und nicht auf ihre Verschärfung.

Wenn der Autor das Beispiel Südafrika nicht allein und isoliert schildern wollte, hätte es ihm freigestanden, das Beispiel Rhodesien damit zu kombinieren. Dieser Vergleich hätte interessante Aspekte geliefert, zumal das Zahlenverhältnis zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung ähnlich liegt, aber die Konzeptionen sich wesentlich unterscheiden.

Unter den »Staaten am Scheidewege« hätten die USA an den Anfang gehört. Australien und Neuseeland — beides Länder mit Problemen gegenüber der Urbevölkerung wie auch mit einer schon länger zurückliegenden Einwanderung aus Asien — hätten sich gut angeschlossen. Wenn der Autor meint, die Probleme Neuseelands böten ein verkleinertes Bild derer in Australien, hätte er die beiden Länder nicht auseinanderreißen sollen. Großbritanniens Probleme sind ganz anderer Art. Es hat — abgesehen von Schotten, Wallisern und den Bewohnern von Cornwall, die doch stärker Regionalprobleme darstellen — keine Probleme mit der Urbevölkerung, sondern verhältnismäßig junge Einwanderungsprobleme, die erst seit den fünfziger Jahren datieren. Das ist aber nicht das Entscheidende. Das Vereinigte Königreich³⁾ hat durch seine Rassengesetzgebung aus den Jahren 1965 und 1968 ein Beispiel für alle Staaten der Welt gegeben, dessen Schilderung dem Buch einen versöhnlichen Abschluß hätte geben können — gerade unter dem Gesichtspunkt der Rolle des Rechts für die Überwindung rassistischer Gegensätze. Diese Gesetzgebung wird von dem Gedanken beherrscht, daß Vermittlung und Erziehung wichtigere Elemente darstellen als irgendwelche harten Eingriffe wie verwaltungsmäßige Steuerungen oder gar Strafen. Wenn auch die letzten Berichte des "Race Relations Board" Kritik an dieser Gesetzgebung üben, daß sie diesen Gedanken doch nicht wirkungsvoll genug zum Ausdruck bringt, so hätte der Autor doch auch am Beispiel dieser Gesetzgebung in ihrer ursprünglichen Fassung das Problem schon wirkungsvoll schildern können, wie subtile und psychologisch klug angesetzte Maßnahmen eher mit diesem schwierigen Problem der Überwindung von Gruppengegensätzen fertig werden können als die traditionellen Vorkehrungen von Verboten und Grenzziehungen.

Der Rezensent hat zu dem Buch viele kritische Fragen gestellt. Abschließend sei jedoch festgestellt, daß es sich um ein wirklich interessantes Buch handelt: sowohl in der Anlage wie auch in der Durchführung. Das Leitmotiv ist durchgehalten: Wie gelingt es dem Recht, dieses Problem zu bewältigen? Ein umfangreiches Material ist geschickt ausgewertet, die Ergebnisse ansprechend und gemeinverständlich dargelegt. Wer an diesen Problemen weiterarbeitet, wird an dieser Grundlegung nicht vorbeigehen können.

Karl Josef P a r t s c h, Bonn
F i s c h e r, Peter: *Die internationale Konzession. Theorie und Praxis der Rechtsinstitute in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Mit einem Verzeichnis internationaler Konzessionsverträge von 1492 bis 1973. With an English Summary.* Wien, New York: Springer 1974. XXI, 594 S. (Forschungen aus Staat und Recht 27, Hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 165.— brosch.

³⁾ Dazu jetzt: Simon A b b o t (ed.): *The Prevention of Racial Discrimination in Britain* (Oxford 1971).

Diese Wiener Habilitationsschrift sieht in ihrem Gegenstand ein »spezifisches Institut der Zusammenarbeit zwischen Staaten und fremden Privatpersonen« als »Rechtsbestandteil der gesetzten internationalen Ordnung« (Vorwort). Sie verfolgt ihr Thema auch historisch weit zurück. Der Verfasser begegnet ihm immer dann, »... wenn sich der Staat fremden privaten Unternehmertums zur Bewältigung seiner sich selbst gesetzten Verwaltungsziele bedienen will. Im gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung dient die internationale Konzession vornehmlich als rechtstechnisches Mittel zur Erschließung von Naturreichtümern, unter welchen heute der weltwirtschaftlich bedeutendste Energieträger Erdöl den vorrangigen Platz einnimmt« (*ibid.*). Die Arbeit setzt sich das Ziel, »... die überaus komplexe juristische Problematik dieser eigenartigen Symbiose von Staat und Privatperson in ihren wesentlichen Aspekten zu beleuchten, Lösungen anzubieten, Strukturen aufzudecken und Entwicklungstendenzen darzustellen. Da eine ganzheitliche Erfassung des Erkenntnisobjekts« mit der Untersuchung beabsichtigt ist, »... sind ihr vom Verfasser diesbezüglich keine räumlich-geographischen Grenzen gesetzt.« Sind Schranken der universellen Betrachtung des internationalen Konzessionsphänomens dennoch unvermeidbar geworden, so nur aus wissenschaftlich-technischen Gründen, die ein Eindringen in weiterhin geheimgehaltene Konzessionsabkommen versagten. In zeitlicher Hinsicht wurde die Untersuchung mit dem Stand der Rechtsentwicklung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zweiten Genfer Dollarabwertungsabkommens vom 1. Juni 1973 abgeschlossen. Darüber hinaus konnten aber in den Fußnoten der ... Darstellung auch noch spätere Entwicklungen in der konzessionären Rechtsgestaltung ... berücksichtigt werden« (*ibid.*).

Der Verf. hat das Ziel, das er seiner Arbeit setzt, erreicht. Bestandsaufnahme und Deutung der internationalen Konzession sind ihm gelungen. Dieses Ergebnis stellt sich als Lohn nachhaltigen Bemühens ein. Anstrengung bleibt freilich auch dem Leser des umfänglichen Bandes nicht erspart, der den vielfältigen Ansätzen zum Erfassen eines zugegebenermaßen weit aufgefächerten Stoffes mit der gebotenen Ausdauer folgt. Das gilt gerade für das 86-seitige Verzeichnis internationaler Konzessionsverträge von 1492 bis 1973, die wegen ihrer besonderen Einschlägigkeit Aufnahme in diese Übersicht fanden (S. 461–547). Es beginnt mit der Entdeckungs- und Eroberungskonzession Ferdinands von Spanien und Isabellas von Kastilien für Christoph Kolumbus vom 17. 4. 1492 und endet mit dem Zweiten Genfer Dollarabwertungsabkommen zwischen acht Mitgliedsstaaten der Organisation Erdöl exportierender Länder und einer Anzahl der bedeutendsten internationalen Ölgesellschaften vom 1. 6. 1973. Von dieser Aufstellung abgesehen gliedert sich die Schrift in zwei Teile.

Im ersten bietet sie eine rechtsvergleichende Darstellung der innerstaatlichen Konzession, die nach Rechtskreisen einerseits, Rechtsform und Rechtsnatur der dabei ermittelten Konzessionsphänomene andererseits gegliedert ist (S. 9–95). Der zweite Teil widmet sich der Konzession im Völkerrecht (S. 96–454). Die rechtsvergleichende Betrachtung behandelt den Gegenstand an Hand des französischen, des deutschen, schließlich des angelsächsischen Rechtskreises und verdeutlicht im Querschnitt die Parteien der Konzession sowie ihren Gegenstand und Zweck in

den verschiedenen Systemen. Die Schrift sieht in der Konzession einen synallagmatischen Rechtsakt, »... durch welchen ein Staat die Ausübung eines ihm vorbehaltenen Rechts an eine fremde Privatperson überträgt, welche damit an der Verwirklichung staatlicher Verwaltungszwecke teilnimmt und gegenüber anderen Privatrechtssubjekten eine privilegierte Stellung innehat« (S. 67). An Hand dieses rechtsvergleichend gewonnenen Ergebnisses geht er auf die verschiedenen Erklärungsversuche ein, so insbesondere die Verwaltungsakttheorien und die Verwaltungsvertragstheorien. An Hand der Entwicklung in Frankreich gelangt er zu der Deutung der Konzession als *acte mixte*, der er sich in der Sache anschließt, faßt er doch zusammen: »Insoweit wird die völkerrechtliche Konzession zur Vertragsform tendieren« (S. 95).

Dem Beleg dieser These ist der zweite Teil gewidmet. Er beginnt mit der Durchsicht von Stellungnahmen internationaler Rechtsprechungsinstanzen, internationaler Organisationen und der Völkerrechtslehre zur Funktion und Rechtsform der internationalen Konzession. Hier wie im folgenden Kapitel über den persönlichen Geltungsbereich einschlägiger Abmachungen bleibt der Verfasser bemüht, den »synallagmatischen und kommutativen« Zuschnitt der internationalen Konzession herauszustellen, indem er dem Staat als Konzedenten den Konzessionär nicht entgegensetzt, sondern beide als Träger gemeinsamer Vorhaben auf die Erfüllung des Konzessionszieles hinarbeiten läßt. An dieser Betrachtungsweise hält die Schrift trotz des von ihr zugestandenen Fremdcharakters der juristischen Person des Konzessionärs fest, der sich grundsätzlich nach der Herkunft des für die Erreichung des Konzessionsziels erforderlichen Kapitals bestimmt.

Das Kapitel über den sachlichen Geltungsbereich der internationalen Konzession befaßt sich nicht nur mit der Topik des Gegenstandes — also, ob eine Konzession der Erschließung von Bodenschätzen, ihrer Verarbeitung, Dienstleistungen oder sonstigen Vorgängen des Wirtschaftslebens gilt —, sondern geht auch auf das Finanzrecht, das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht sowie die Vorrechte und Befreiungen der Konzessionsinhaber ein. Im einzelnen behandelt dieser besonders wichtige Abschnitt Förder- und Abbauabgaben, Einstandszahlungen, den konzessionären Pachtzins sowie die verschiedenen Ausformungen des steuerrechtlichen Sonderstatus des Begünstigten. Im Gesellschaftsrecht wird gerade das Problem der Beteiligung des Konzedenten herausgearbeitet. Die Privilegien und Immunitäten des Konzessionärs werden im Bereich des Abgabenrechts, der Gerichtsbarkeit sowie nicht zuletzt der Freizügigkeit nebst weiterer Bevorzugungen dargestellt. Rechtssystematisch ist auch das Eingehen auf den konzessionären Meistbegünstigungsstandard bedeutsam, den Fischer an Hand des aktiven Systems der konzessionären Meistbegünstigung in den Spielarten der bedingten und der unbedingten Meistbegünstigung sowie im passiven System der konzessionären Meistbegünstigung verdeutlicht. Schließlich geht er auf die Funktion der konzessionären Meistbegünstigung und ihre Bedeutung für die Einordnung des Konzessionsverhältnisses ein. In den Rechtswahlklauseln, gerade auch den Schranken der Rechtswahl, und in der Verweisung auf das Völkerrecht im weiteren Sinne sowie in den konzessionären Vollzugsklauseln und den Vor-

kehrungen für den Konfliktfall sieht Fischer völkerrechtserhebliche Geltungsnormen als Bauelemente des internationalen Konzessionsvertrages.

Dem räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der internationalen Konzession geht die Schrift an Hand der Bestimmung des territorialen Wirkungskreises, vor allem dem System der Rückbildung des Konzessionsgebietes sowie der Bedeutung territorialer Zusagen in der internationalen Konzession nach. Er stellt eine Tendenz zur Minderung der ursprünglich langen Laufzeit des Vertragsverhältnisses fest, deren Durchschnitt nunmehr bei etwa 35 Jahren liege. Vorzeitige Beendigungen seien einvernehmlich vor allem für den Fall des Verzichts des Konzessionärs oder dessen Erfolglosigkeit sowie der erheblichen Vertragsverletzung vorgesehen. Als solche stellt die Schrift das Nichtbringen finanzieller Leistungen, die Nichtvornahme von Explorationsvorkehrungen sowie die Unterlassung der Gebietsrückgabe heraus. Außervertragliche einseitige Maßnahmen erschienen hingegen nur dann zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse lägen und gegen Entschädigung durchgeführt werden.

Die Erledigung von Streitigkeiten aus internationalen Konzessionsverhältnissen betrachtet die Schrift an Hand der bekannten Vierteilung der Beilegungsmöglichkeiten, also einmal Verhandlungen, Gute Dienste und Vermittlung, zum anderen Vergleichsverfahren, des weiteren Schiedsgerichtsbarkeit und endlich Gerichtsbarkeit. Bei den »Rechtsgrundlagen der konzessionären Schiedsgerichtsmechanik« (S. 418) gliedert die Schrift den umfänglichen Stoff in solche Verträge, die keine Schiedsklauseln enthalten, Abmachungen mit Schiedsklauseln, Übereinkünfte mit einer Unterwerfungsvereinbarung unter eine institutionelle Schiedsinstanz. Konstituierung und Sitz des Schiedsgerichts, anwendbares Recht und Durchsetzung des Spruches werden an Hand der Praxis der bilateralen und der multilateralen Schiedsgerichte sorgfältig untersucht.

Fischer sieht in der Ausbildung eines partnerschaftlichen Systems das sicherste Mittel gegen vorzeitige einseitige Beendigung der konzessionären Tätigkeit. Er hält die internationalisierte Form der Konzession vor allem im Bereich der afroasiatischen Staaten auch in Zukunft für vorrangig. Dafür spräche nicht zuletzt auch die Tatsache, daß bis Ende 1972 das rechtliche Schicksal von Auslandsinvestitionen in einem Gesamtvolumen von über 2 Milliarden US-Dollars von den Klauseln des Weltbankschiedsgerichts (International Centre for Settlement of Investment Disputes) abhängig gemacht wurden. Die Zahl solcher Konzessionsverträge verschiedenster Struktur werde daher wohl auch in Zukunft eher steigen als abnehmen, nachdem sich in weiten Bereichen die Ansicht durchzusetzen scheint, daß auch Unterwerfung gegenüber einer Privatperson unter eine internationale Streiterledigungsinstanz eine Souveränitätseinbuße jedenfalls nicht in einem Umfang darstellt, der den Verzicht auf dringend erforderliches Auslandskapital rechtfertigen würde.

Keineswegs überschätzt Fischer den rechtspolitischen Wert der internationalisierten Konzessionsverträge. Er räumt ein, daß ausgeklügelte Stabilisierungsklauseln und juristisch brillante Schiedsklauseln der Gewalt weichen müssen, wenn das Konzessionsklima in einem Staat durch allgemeine Abneigung gegen den fremden Konzessionär oder seinen Heimatstaat so ungünstig geworden ist,

daß ein endgültiger Bruch zwischen beiden Konzessionssubjekten unvermeidbar wird. Das Maximum dessen, was in einem solchen Fall der Konzessionär erwarten könne, sei die prompte, angemessene und effektive Entschädigung für seine verlorene Investition.

Abgesehen von diesem Extremfall einer Konzessionsstreitigkeit zieht Fischer eine Parallele zu Arbeitskonflikten. Ohne den Wert der internationalen konzessionären Schiedsgerichtsbarkeit schmälern zu wollen, meint er, daß Verhandlungen der Sozialpartner — als welche sich der Konzessionär und Konzedent gegenüberstehen — unter Umständen eher zur Bereinigung des Streites führen als ein Schiedsspruch. Das gilt vor allem dann, wenn es sich, wie häufig, um Streitigkeiten betreffend Abänderung oder Anpassungsrevision des Konzessionsvertrages handelt. Das im Rahmen der Organisation der Erdöl exportierenden Staaten entwickelte System des *Collective Bargaining* weist nach seiner Auffassung hier ebenso einen Weg für die Zukunft wie die verschiedenen *Joint-Venture*-Strukturen, die vielfach Streitigkeiten an der Wurzel zu beseitigen geeignet sind.

Im Völkerrecht hätten die internationalen Konzessionsverhältnisse den Teilnehmerkreis dieser Rechtsordnung erweitert. Personen mit individuell gesicherten Rechten und Pflichten seien hinzugetreten, deren internationaler Status als »relativ und funktional bezeichnet« werden könne. Damit werde nach Erweiterung der internationalen Gemeinschaft durch internationale Organisationen ein neuer Schritt gesetzt, der das Individuum in jenem Bereich, in welchem es für fremde Staatszwecke tätig wird, mit diesem Staat auf die gleiche Stufe setzt. Diese Rechtssubjektivität sei abgeleitet und funktional auf den Konzessionsgegenstand beschränkt. Außerhalb des Konzessionsregimes unterliege die Privatperson dem fremden Recht wie jeder andere auf dem Territorium eines fremden Staates befindliche Ausländer. Die vom Internationalen Gerichtshof im Bernadotte-Gutachten (*Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*) gemachten Aussagen, wonach die Rechtssubjekte in jedem Rechtssystem nicht notwendigerweise im Hinblick auf ihre Natur und nach dem Umfang ihrer Rechte identisch sind, sei auch für das Konzessionsphänomen und die daraus unter bestimmten Umständen folgende Stellung des Konzessionärs voll zutreffend.

Bei der Beurteilung der Schrift sind besonders hervorzuheben die umfassende Berücksichtigung der Staaten- und Gerichtspraxis und die nicht zuletzt finanzwissenschaftlich versierte Darstellungsweise interdisziplinären Zuschnitts. Das reichhaltige Material ist nicht nur durch die bereits erwähnte Zusammenstellung typischer Konzessionsverträge, sondern auch durch ein Verzeichnis der verwerteten Judikate und ein Register erschlossen. Reiches juristisches Wissensgut aus einer jahrhundertealten Rechtstradition ist hier im Blick auf moderne Entwicklungen sachdienlich aufbereitet. Auch wenn man die jüngere Entwicklung des internationalen Konzessionswesens eher als eine Abkehr von dem allmählichen Einbezug nichtstaatlicher Handlungseinheiten außerhalb des Kreises der intergouvernementalen Organisationen in die Gruppe der Träger völkerrechtlicher Rechts- und Handlungsfähigkeit ansieht, so kann man doch die Scharfsicht der Beobachtung des Verfassers im übrigen schwerlich bestreiten. Sein Panorama der Konzessionen läuft auf eine umfassende Untersuchung der Ordnungsprinzipien

des internationalen Wirtschaftsrechts hinaus und kommt damit einem besonders aktuellen Interesse der Öffentlichkeit entgegen. Zwar besteht inzwischen an monographischen Darstellungen des Gegenstandes kein Mangel mehr. Von Zeit zu Zeit aber ist angesichts der drängenden Gegenwartsbezogenheit des Themas eine *mise à jour* geboten. Dieser Aufgabe ist die Schrift nicht zuletzt gewidmet. Der unmittelbare Zugang zu den Quellen, den Fischer in allen Teilen seiner umfanglichen Schrift ermöglicht, wird den Aktualitätswert seiner Monographie auf Jahre hinaus gewährleisten.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Giuliano, Mario: Diritto internazionale. Bd. I: La società internazionale e il diritto. Milano: Giuffrè 1974. XLII, 611 S. L 10.000 geb. — **Bd. II: Gli aspetti giuridici della coesistenza degli stati.** Milano: Giuffrè 1974. XXXV, 520 S. L 9.000 geb.

Nummehr liegen zwei Bände des auf drei Bände geplanten Völkerrechtslehrbuchs vor.

Im Band I untersucht der Verf. im ersten Teil das Verhältnis des Völkerrechts zur internationalen Gemeinschaft. Nach einer Darstellung der Entwicklung des Begriffs des Völkerrechts (Kap. I) wird in einem langen zweiten Kapitel die Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft in ihrer historischen Entwicklung analysiert. Das dritte Kapitel befaßt sich mit den internationalen Organisationen als neuen Völkerrechtssubjekten. Der zweite Teil ist «Scienza giuridica e diritto internazionale» überschrieben. Hier stellt der Verf. in 4 Kapiteln (Kap. IV–VII) die verschiedenen Lehrmeinungen über die Gründe der Bindungswirkung des Völkerrechts dar. Der dritte Teil (Allgemeine Fragen des Völkerrechts) befaßt sich mit den Völkerrechtsquellen, insbesondere den Verträgen, den Völkerrechtssubjekten und der völkerrechtlichen Haftung. Im Band II werden im 4. Teil die Gebietshoheit und die Gebietsgrenzen abgehandelt, im 5. Teil das Hohe Meer, im 6. Teil die Ausübung der Staatsgewalt auf fremdem Gebiet (insbesondere der diplomatische Verkehr!). Der dritte Band soll die Zusammenarbeit der Staaten in wirtschaftlichen und sozialen Fragen, in Fragen der Sicherheit und die Streitschlichtung abhandeln.

Der Aufbau des Lehrbuchs erscheint mir in vielen Punkten unbefriedigend. Die Ausführungen zu bestimmten Fragen sind häufig nur schwer zu finden. Auch die Art der Bearbeitung wechselt ganz erheblich. Während der Begründung der Verbindlichkeit des Völkerrechts, der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft und der Gebietshoheit breiter Raum gewidmet wird, werden andere wichtige Fragen — wenn überhaupt — nur kurz gestreift.

Hervorzuheben ist auch eine gewisse Inkonsequenz. Nach der eingehenden Untersuchung der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft hätte man erwartet, daß der Verf. diese Ausführungen bei der Begründung der Verbindlichkeit des Völkerrechts und bei den allgemeinen Rechtsprinzipien verwenden würde. Statt dessen stützt er die Verbindlichkeit des Völkerrechts auf den *common consent* (S. 195) und erwähnt auf S. 238 nur nebenbei, daß die Völkerrechtsregeln Ausdruck der Völkerrechtsgemeinschaft sind. Bei den allgemeinen Rechtsprinzipien (S. 258 ff.) untersucht G. nicht, ob schon aus der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft Rechtsprinzipien abzuleiten sind.

Hier können nur kurz einige Stellungnahmen zu wichtigen Problemen hervorgehoben werden: Die allgemeinen Rechtsprinzipien stellen keine allgemeine Rechtsquelle des Völkerrechts dar, sondern können nur von internationalen Gerichten und Schiedsgerichten herangezogen werden (S. 262 f.). Den Resolutionen kommt nur Gewicht bei der Bildung von Völkergewohnheitsrecht zu (S. 274 ff.). G. spricht sich hinsichtlich des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht für den Dualismus aus (S. 277). Auf S. 290 legt er dar, daß Art. 10 der italienischen Verfassung nur das allgemeine Völkergewohnheitsrecht, nicht das partikuläre Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsprinzipien und völkerrechtliche Verträge transformiert.

Abschließend soll eine Frage eingehender behandelt werden, weil der Verf. sie breit abgehandelt hat: In den Kapiteln XVI–XVII untersucht G. das Wesen der territorialen Souveränität und die hieraus für die Konstruktion des Gebietserwerbs und -verlusts zu ziehenden Konsequenzen. Auch ihm ist es allerdings nicht gelungen, die Quadratur des Kreises ohne Widerspruch zu lösen: G. wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Auffassung, die territoriale Souveränität und die hieraus fließende territoriale Kompetenz stellten vom Völkerrecht verliehene oder anerkannte subjektive Rechte dar, die überdies mit dem Eigentum oder anderen dinglichen Rechten verglichen werden könnten. Die territoriale Souveränität sei als Voraussetzung der Anerkennung als Staat durch das Völkerrecht eine natürliche, dem Völkerrecht vorgegebene Freiheit, die durch völkerrechtliche Regeln nur begrenzt werde. Die Ausdehnung des Staatsgebiets könne deshalb nur durch die Ausdehnung der Hoheitsgewalt mit dem Willen der Annexion erfolgen; alle anderen »Erwerbsarten« des Völkerrechts seien auf diesen Kern zurückzuführen. Der bei der Zession zum Ausdruck gelangende Wille des ursprünglichen Gebiets Herrn, sein Gebiet zu »übertragen«, habe nur die Bedeutung, die Herrschaftsgewalt – wie es für den Erwerb erforderlich sei – zu stabilisieren. Dementsprechend müßte an sich auch die Anerkennung durch Drittstaaten bestimmt werden – eine Folgerung, die G. allerdings nicht ausdrücklich zieht.

Schon mit der Auffassung, neben der faktischen Ausdehnung der Gebietshoheit sei für den Gebietserwerb der Annexionswille erforderlich, setzt sich G. mit sich selbst in Widerspruch. Diese zweite Voraussetzung soll die Fälle unterscheiden, in denen nur die Gebietshoheit, nicht die Souveränität übergeht (Treuhandgebiete, Besetzung Deutschlands durch die Alliierten usw.). Damit wird aber anerkannt, daß die Souveränität über ein Gebiet etwas anderes sein muß als die Ausübung der bloßen Gebietshoheit. Unterstellt ein Staat einen Teil seines Gebiets der Verwaltung durch einen anderen Staat, verliert er die tatsächliche Gebietshoheit, aber nicht die Souveränität über das Gebiet. Dann ist die territoriale Souveränität aber etwas anderes als die »natürliche« Freiheit der Ausübung der Gebietshoheit. Es muß sich um ein Recht handeln, das in der Form des *nudum ius* dem ursprünglichen Gebiets Herrn verbleibt und über das er – etwa durch einen Vertrag mit einem Drittstaat oder mit dem Staat, auf den die Gebietshoheit übergegangen ist – verfügen kann. Es handelt sich um einen »Titel«, der an sich zur Ausübung der Gebietshoheit berechtigt, ebenso wie die Ausübung der Gebietshoheit ohne Souveränität

nur auf Grund eines besonderen Titels (Besetzung, Treuhandverwaltung, Pacht usw.) völkerrechtlich gerechtfertigt ist. G. setzt sich schließlich auch insoweit mit seiner These in Widerspruch, als er neben der Annexion die Verjährung und die Adjudikation zuläßt, also doch wieder Titel für ein Recht, das mit dem Eigentum verglichen werden kann.

Symptomatisch scheint mir ferner zu sein, daß G. sich nur mit der Territorialhoheit, nicht mit der Personalhoheit auseinandersetzt. Da diese sich auf fremdem Territorium auswirkt, also auf einem Gebiet, das nicht zum natürlichen Raum des Staates gezählt werden kann, liegt der Gedanke eines völkerrechtlichen Titels zur Ausübung der Personalhoheit näher als bei der Territorialhoheit.

Auf der anderen Seite ist G. zuzustimmen, daß das Völkerrecht nicht — wie etwa das Staatsrecht — echte Kompetenzen der Staaten begründet. Gerade in der Tatsache, daß die Souveränität und die in ihr umgriffenen Kompetenzen voll weder dem Eigentums- noch dem Kompetenzbegriff zugeordnet werden können, also daß die Rechtslage voll nur dadurch begriffen werden kann, daß man beide an sich sich widersprechenden Theorien heranziehen muß, scheint die Eigenart der völkerrechtlichen Konstruktion zu liegen.

Noch ein Wort zur Funktion der Praxis und der Lehre. G. versucht, seine Theorie mit der internationalen Praxis zu begründen. Damit verkennt er die Aufgabe der Lehre. Die Praxis kann nur Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts begründen, also etwa festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Gebietserwerb rechtmäßig ist. Diese Rechtssätze sind das Rohmaterial für die juristische Konstruktion des Begriffes der territorialen Souveränität und des Gebietserwerbs, die voll zum Aufgabenkreis der Dogmatik und nicht der Praxis gehören.

Albert Bleckmann

Grisoli, Angelo: L'integrazione economica europea all'inizio degli anni settante. Pavia: Camera di Commercio industria artigianato e agricoltura; Centro Studi sulle Comunità Europee dell'Università (1973). XVII, 524 S. geb.

Der vorliegende Band stellt eine Sammlung von Vorträgen dar, die anlässlich des zweiten Vortragszyklus des Studienzentrums der Universität Pavia für die Europäischen Gemeinschaften 1972 gehalten worden sind, die erste Vortragsreihe des Studienzentrums hatte 1970 diese »Tradition« eingeleitet. Thema der Konferenzserie war festzustellen, welchen Grad an Solidität der Aufbau Europas zu Beginn der 70er Jahre erreicht hat. Geleitet und herausgegeben sowie mit einem Vorwort versehen war die Konferenz von Professor Angelo Grisoli, dem Direktor des Studienzentrums. Die 26 in dieser Sammlung enthaltenen Beiträge zu besprechen erscheint an diesem Ort als ein zu umfangreiches Unternehmen, daher soll nur eine thematisch geordnete Inhaltsübersicht gegeben werden, um dem Interessenten einen Überblick zu ermöglichen.

Die Erweiterung der Gemeinschaften behandelten M. Pedini und G. Petrilli sowie A. Grisoli. Auch R. Nova und C. Giglio setzten in ihren Ausführungen über die Assoziierungsverträge den Schwerpunkt auf dieses Thema. Ein Thema, das man »Integration Europas — Föderalismus« überschreiben könnte, untersuchten G. Petrilli, E. Pennati und M. Albertini. Die Währungsunion behandelte R. Ossola, der die Verbindung einer europäischen Währungs-

union zur internationalen Währungsordnung besonders hervorhob. Zur Agrarpolitik äußerten sich G. Olmi, der besonders zur Gegenüberstellung dieses Bereichs der Tätigkeit vor Gründung der Gemeinschaften und in den 70er Jahren aufrief. Zum gleichen Thema sprach auch E. Calcaterra.

Detaillierte Bereiche wurden in einem Themenkreis angesprochen, der dem hochinteressanten Gebiet der privatrechtlichen Aspekte der Integration Europas angehört. Zwei dieser Themen waren: Das Steuerrecht in einer Gegenüberstellung des EWG-Rechts und des italienischen Rechts (P. Nasini) und eine rechtsvergleichende Darstellung der Systeme der Mitgliedstaaten (G. Croxatto). Der Entwurf eines europäischen Konkursgesetzes wurde von V. Colesanti vorgestellt, der besonders die Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedstaaten ansprach. G. Zanarone prüfte in Ergänzung hierzu die Anwendung des Entwurfs an einem Beispielfall durch. Ein europäisches Wettbewerbsrecht wurde von G. Guglielmetti und A. Pappalardo angesprochen. Den Umweltschutz behandelten R. Tomaselli und M. Pavan unter besonderer Betonung der Auswirkung der Integration auf das Privatrecht der Mitgliedstaaten.

Ein »europäisches Betriebsrecht« im weitesten Sinn war Gegenstand der Vorträge von B. Renda, der sich zum Bank- und Kreditwesen äußerte, und A. Astolfi, der die Gegenüberstellung der Gemeinschaftsnormen und der innerstaatlichen italienischen Vorschriften auf diesem Gebiet sowie der italienischen Rechtsprechung in den letzten 10 Jahren darstellte. Zur Lage der freien Berufe in der EG sprach schließlich C. Maestripieri.

Die Tatsache, daß in dem gut 500 Seiten umfassenden Band 26 Autoren mit ihren Vorträgen und kurzen Angaben zur Person vertreten sind, macht schon deutlich, daß eine eingehende Abhandlung all der genannten Themen nicht erwartet werden kann, sondern vielmehr, wie es auch Zweck der Konferenzserie war, eine Bestandsaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt. Erfreulich ist, daß bei der Mehrzahl der Themen, besonders der die privatrechtlichen Aspekte betreffenden Probleme der Integration jeweils ein Praktiker, d. h. in der Regel ein Mitarbeiter der Gemeinschaften, und ein Wissenschaftler Stellung genommen haben, was den Bezug des Studienzentrums Pavia zu den Europäischen Gemeinschaften in besonderer Weise hervorhebt.

Karin Oellers-Frahm

Institut de Droit International. Livre du Centenaire 1873–1973. Evolution et perspectives du droit international. Basel: Karger 1973. XIII, 473 S. DM 280.— geb.

Nach gedrängten Lebensbildern des Initiators Gustave Rolin-Jacquemyns von J. J. A. Salmon und der zehn Mitgründer des Institut (S. 1–121), darunter des auch mit Heidelberg eng verbundenen Johann Caspar Bluntschli von D. Schindler, und nach dem Text einer nicht mehr gehaltenen Schlußansprache zur 100-Jahr-Session des am 9. 10. 1973 verstorbenen Ersten Vizepräsidenten des Institut C. W. Jenks enthält das Jubiläumswerk zunächst die große Synthese »La contribution de l'Institut de droit international au développement du droit international«, die Charles De Visser als Ehrenpräsident des Institut kurz vor seinem Ableben am 3. 1. 1973 (Nachruf im *Annuaire de l'Institut* Bd. 55, S. 884 ff.) fertiggestellt hat (S. 128–161).

Die Abhandlung von H. Batiffol «L'avenir du droit international privé» (S. 162–182) zeigt in ihrer Charakterisierung der *conjuncture actuelle* bei Betrachtung der *conflits de juridictions*, der wachsenden Bedeutung auch des ausländischen öffentlichen Rechts in der IPR-Praxis (angefangen von Verstaatlichungsmaßnahmen mit Rückwirkungen auf die gerichtliche Immunität fremder Staaten bis zu Im- und Exportlizenzen), dann der inter- und übernationalen Organisationen und der Flut von Kollektiv- und zweiseitigen Verträgen zu internationalen Rechtsanwendungs- und Gerichtsbarkeitsfragen, schließlich der Dekolonisierung mit einer Entwicklung zur «*publicisation*» du droit privé zahlreiche Dimensionen, die das Interesse auch der Leser dieser Zeitschrift fordern, und wurde am 7. 9. 1973 im Plenum in Rom diskutiert (S. 183–195).

Ausgiebiger wurde diskutiert (S. 364–402) der *rapport spécial* von Sir Gerald Fitzmaurice: «The Future of Public International Law and of the International Legal System in the Circumstances of Today» (S. 196–328) mit fünf Annexen, an der Spitze der Aufsatz von C. W. Jenks von 1968: «The New Science and the Law of Nations» (S. 330–348; vgl. ZaöRV Bd. 30, S. 755 F). Nach Bemerkungen über Entstehungs- und Entwicklungsformen besonders des außertraglichen Völkerrechts und Herausarbeitung der heute wirksamsten Faktoren werden, unter Ausschluß von Kriegs- und Neutralitätsrecht, vom Wandel besonders betroffene Materien S. 215 aufgeführt und eine engere Auswahl davon behandelt, wobei die aus der Entstehung neuer Staaten sich ergebenden Probleme im Vordergrund stehen. Das beginnt mit der die Meeresfreiheit bedrohenden Wiederbelebung des Begriffs «*patrimonial*» sea auf der 3. Seerechtskonferenz durch die neun mittelamerikanischen Staaten 1973/74, mit der das Interventionsproblem neu stellenden Verantwortung eines Staates aus dem Bestehen einer Basis für internationalen Terrorismus auf seinem Gebiet, das zu subversiven Angriffen auf fremde Gebiete mißbraucht wird, oder aus Anschlägen gegen bei ihm akkreditierte Staatenvertretungen, mit destruktiven Rückwirkungen von Staatensukzessionen auf Verträge und führt über Zugriffe auf ausländische Güter und Interessen zum Grundphänomen der Kluft zwischen Recht und Praxisprinzipien (The «double-standard» in conduct and law, S. 230–235), vorgeführt als Diskriminierung auf verschiedensten Gebieten, am krassesten bei der Behandlung der »Selbstbestimmung der Völker« in Staatenpraxis und UN-Resolutionen von 1970, deren Beschränkung auf den Sonderfall der Dekolonisierung, paradoxe Selbstwidersprüche, Absurditäten und politische Bedingtheiten Verf. bloßlegt. Wird eine an sich als rechtmäßig geltende, gewaltsame Befreiungsbewegung von außen unterstützt, so kollidiere ihr Ergebnis mit dem Prinzip der Nicht-Anerkennung gewaltsam herbeigeführter Situationen. Ebenso werde das Verbot von Genozid (in seinem weiten Sinn) je nach politischem Kontext und geographischer Lage völlig verschieden gesehen — insgesamt «an open assertion of the priority of national political interest over the restraints of international law»; mit diesem Zitat aus Friedmanns Haager General Course von 1969 (RdC II, S. 187) schließt dieser Abschnitt (S. 235). Nicht der Rechtsbruch, sondern die grundsätzliche Rechtsverachtung ist es, der Verf. Bedeutung beimißt als einem jenseits von Verstoß oder Wandel liegenden Phänomen (S. 237). Im Verhältnis der neuen Staaten zum

Konsensproblem sieht Verf. (S. 239–245) eine bedrohliche Infragestellung des Völkerrechts überhaupt (S. 248), deren Ursachen (z. B. nationalistische Verabsolutierung der Souveränität) und Zukunftbedeutung er untersucht und dessen Raisonement er auf seine Grundirrtümer zurückführt. Diesem insgesamt bestürzenden Befund folgt als Teil II "The Future" (S. 255–328) ein Umblick auf positive Entwicklungsmöglichkeiten u. a. institutionalisierter Völkerrechtsetzung (S. 262–275) und -rechtsprechung, unter eingehender Erörterung der Problematik des IGH (S. 275–297), schließlich der Durchsetzung von Entscheidungen (S. 297–303). Es folgt ein Vorausblick auf Geist und Inhalt eines zu entwickelnden Völkerrechts, darin Betrachtungen zu den Paradoxien des Nationalismus und zur Frage der Gewaltanwendung (S. 104 ff.). Das Schlußkapitel "A philosophy for the future" stellt das Prinzip der Kooperation in den Vordergrund, zeigt Ansätze zu Fortschritten und stellt eine Reihe von Sonderfragen unter das Generalthema Völkerrecht und Individuum.

Den Band beschließt der Spezialbericht von Oscar Schachter: "The Role of the Institute of International Law and its Methods of Work – Today and Tomorrow" (S. 403–451) samt Diskussion (S. 452–473). Der Bericht behandelt an Hand des Statuts Grundkonzept und Rolle des Institut als privater wissenschaftlicher Vereinigung zu kollektivem Studium der Probleme des Völkerrechts, mit internationaler Zusammensetzung und repräsentativem Charakter und folgenden Hauptaufgaben: 1. Eruierung und angemessener Formulierung bestehenden Völkerrechts, 2. Untersuchung internationaler Probleme, die eine Weiterentwicklung des Völkerrechts erfordern könnten, 3. Überprüfung und Würdigung von Einrichtungen und Verfahrensweisen, die für Hervorbringung und Anwendung von Völkerrecht von Bedeutung sind oder in Betracht kommen, 4. Entwicklung von Methoden friedlicher Streiterledigung, 5. Systematische Untersuchung eines umfassenden geistigen Gerüsts zu besserem Verständnis völkerrechtlicher Verfahrensweisen und ihrer Beziehungen zu den im Statut des Institut umschriebenen Zielen. Zuletzt behandelt er die Arbeitsmethode des Institut von der Themenwahl bis zur Verabschiedung von Resolutionen und macht neue Vorschläge.

Die außerordentlich perspektivenreichen Diskussionen zu den Spezialberichten von Battifol, Sir Gerald und Schachter sind ausführlich zusammengefaßt; sie beanspruchen genaue Lektüre, um zu ihren entscheidenden programmatischen und zukunftsweisenden Gedanken vorzudringen, die auf Jahrzehnte völkerrechtlicher Forschungsarbeit befruchtend wirken können. Eine kritische Synthese ihres Inhalts würde eine besondere Abhandlung erfordern. Jeder Reflexion über die Grundfragen des Völkerrechts und des Weltzustandes am Ende des 2. Jahrtausends wird dieser Band noch für lange eine der wichtigsten Orientierungshilfen bieten.

Strebel
Oda, Shigeru: *The International Law of the Ocean Development*. Basic Documents. Vol. 2. Leiden: Sijthoff 1975. XVI, 638 S. Dfl. 110.— geb.

Der erste Band dieser nützlichen Zusammenstellung ist ZaöRV Bd. 33, S. 796, angezeigt, leider mit einer irrigen Seitenzahl, die seine Bedeutung mißdeuten könnte — sie beträgt 519. Der neue Band ergänzt in fast allen Abteilungen die bisherigen Angaben und führt sie bis Ende 1973 fort; insbesondere sind die Über-

sichten über die Breiten von Küstenmeer und Fischereizonen auf den 1. November 1973 gebracht. Ergebnisse des ersten Abschnitts der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen waren nicht zu erwarten, und auf sie ist auch vom Herausgeber dieses Bandes nicht gewartet worden. Immerhin sind die Dokumente aus den Vorarbeiten ergänzt und ist die interessante Liste der gewünschten Verhandlungspunkte (S. 239–242) mitgeteilt. Zwei neue Indexe der Staaten, die Partner von Seerechtsverträgen sind und die Anträge zur Konferenz eingereicht haben (S. 632, 634–638) sind beigelegt. Bemerkenswert ist – vielleicht als Alternative im Fall eines gänzlichen Mißerfolgs der Konferenz – die sog. Metcalf Bill von November 1971 (S. 48), die im USA-Senat eingebracht wurde und vorsieht, zunächst den Meeresbergbau auf Grund von Erlaubnissen der USA-Innenbehörde in Gang zu bringen, ihn aber Angehörigen von Staaten zugänglich zu machen, die ähnliche Vorschriften erlassen, und ihn später einem konventionellen Regime zu unterstellen. Derartige Anregungen sind schon privatim verbreitet worden, jedoch bei anderen Regierungen nicht auf Gegenliebe gestoßen. Ein Unternehmen hat neustens Ansprüche auf ein Manganknollenfeld auf dem Boden des Mittleren Pazifik beim USA-Außenamt angemeldet; dieses hat keinen Akt vorgenommen, aber wissen lassen, daß vorderhand der Meeresbergbau jenseits staatlicher Hoheitsgrenzen zu den Freiheiten der See gehöre (International Legal Materials Bd. 14, S. 51, 66). Über den gegenwärtigen Stand der technischen und wirtschaftlichen Aussichten im Meeresbergbau unterrichtet Heft 1/2 1975 der »Braunkohle«.

F. M ü n c h

P o c a r, Fausto: L'esercizio non autorizzato del potere statale in territorio straniero. Padova: Cedam 1974. VIII, 202 S. (Studi e pubblicazioni della Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 9). L 4.500 brosch.

Die nicht autorisierte Ausübung staatlicher Macht auf fremdem Staatsgebiet ist das Thema der Abhandlung von F. Pocar. Der Autor behandelt jedoch nicht die interessanten Fragen von Immissionen jeglicher Art in fremdes Hoheitsgebiet, sondern allein das kaum umstrittene Thema von direkt im fremden Staatsgebiet entfalteter Macht eines anderen Staates durch dessen Organe. Pocar untersucht hierbei drei Aspekte: einmal das unzulässige Handeln militärischer Personen im fremden Staatsgebiet (1. Kap.), zweitens das Handeln nicht militärischer Personen (2. Kap.) und zuletzt das unzulässige Handeln zulässigerweise im fremden Staat befindlicher Personen wie Diplomaten und Konsuln (3. Kap.).

Im ersten Kapitel stellt der Autor einige nicht sehr intensive Untersuchungen über das Vorliegen oder Fehlen einer Norm des Völkergewohnheitsrechts bezüglich des Verbots von Tätigkeiten auf fremdem Staatsgebiet an. Er unterscheidet verschiedene Arten der unzulässigen Machtausübung, nämlich die von rechtmäßig in das fremde Staatsgebiet gelangten Personen (dann liegt die Rechtsverletzung allein in den folgenden Handlungen) und die von unzulässigerweise eingedrungenen Personen, bei denen das Eindringen in den fremden Staat an sich schon eine Verletzung der Souveränität darstellt, die durch eine folgende unzulässige Handlung noch verstärkt werden kann. Pocar bringt zahlreiche Beispiele für eine mögliche gerechtfertigte Verletzung der Souveränität eines fremden Staates, wie z. B. ein Verfolgungsrecht, wie es auf Hoher See besteht, das aber wohl auch seiner

Meinung nach nicht auf die Verhältnisse im Staatsgebiet übertragbar ist; daneben erwähnt er Durchfahrts- bzw. Überflugsrechte, die aber jeweils ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des betroffenen Staates bedürfen; Notstand und Notwehr sind nach Meinung des Autors als Rechtfertigungsgründe für die Verletzung fremder Hoheitsrechte anerkannt, allerdings nur in dem zur Schadensabwehr unbedingt erforderlichen Rahmen. P. belegt die verschiedenen Aspekte an Fällen aus der internationalen Praxis, ohne jedoch klare Aussagen oder Analysen der Fälle vorzunehmen.

Das zweite Kapitel widmet der Autor unzulässigen Akten, die auf fremdem Staatsgebiet durch nicht militärisches Personal ausgeübt werden, wobei es überwiegend um Verwaltungs- und Polizeitätigkeit durch vom Staat inoffiziell entsandte Personen geht. Auch hier zeigt P. an Hand von praktischen Fällen vorgebrachte Rechtfertigungsgründe auf. Das dritte Kapitel betrifft rechtswidrige Souveränitätseingriffe durch Diplomaten und Konsuln im Gastland und beinhaltet überwiegend völlig unstrittige Fragen. Im letzten Kapitel gibt P. eine Zusammenfassung, kommt allerdings nicht zu einer allgemeinen Umschreibung dessen, was als unzulässiges Handeln auf fremdem Staatsgebiet anzusehen ist, sondern nur zu der bekannten Feststellung, daß nicht autorisierte Ausübung von Staatsmacht auf fremdem Staatsgebiet eine Verletzung der Souveränität des Staates darstellt, auf dessen Gebiet sie erfolgt, und somit eine Verletzung des Völkerrechts, daß aber Notwehr und Notstand eine derartige Handlung rechtfertigen können, ohne ihrerseits völkerrechtlich als Rechtfertigungsgründe anerkannt zu sein, mit der Folge, daß der betroffene Staat Aktionen in Ausübung von Notwehr oder Notstand, ohne sich einer Völkerrechtsverletzung schuldig zu machen, verhindern kann.

Insgesamt erscheint die Studie mehr als Bestandsaufnahme der zum behandelten Thema bestehenden Meinungen und Fälle, ohne einen Beitrag von eigenem wissenschaftlichen Wert darzustellen.

Karin Oellers-Frahm

Rheinstein, Max: Einführung in die Rechtsvergleichung. Bearb., hrsg. und eingeleitet von Reimer von Borries. München: Beck 1974. XVI, 236 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Geschäftsführender Hrsg. Hermann Weber, H. 17). brosch.

Das angezeigte Buch ist jedem, der sich mit Rechtsvergleichung befaßt, vorbehaltlos zu empfehlen. Reimer v. Borries hat sich der erfolgreichen Mühe unterzogen, aus 20 wichtigen Veröffentlichungen Max Rheinsteins, die zwischen 1937 und 1972 erschienen sind, ein Ganzes zusammenzustellen, das dem Leser ebensoviele Kenntnisse über rechtsvergleichende Probleme vermittelt wie es einen Eindruck von der Leistung des Herausgebers und Bearbeiters gibt. Rheinstein hat die Zusammenfügung autorisiert; neu aus seiner Feder ist für dieses Buch der Abschnitt über den anglo-amerikanischen Rechtskreis entstanden.

Das Buch hat den großen Vorteil — und dies ist gewiß ein Verdienst des Herausgebers —, daß es sowohl ein Grundwissen, das der Rechtsvergleicher unabdingbar braucht, legt, als auch darüber hinaus (zupal in den auf neuestem Stand befindlichen Fußnoten) eine Fülle interessanter Details darbietet, die zum Überdenken des Grundstoffes und zur Weiterbeschäftigung anregen. Es erscheint mir besonders im Hinblick auf die Funktion des Buches, Einführung zu sein, richtig, daß der

Darstellung von Leben und Werk bedeutender Rechtsvergleicher eine große Rolle zugemessen wird, Rechtsvergleichung also zunächst einmal sozusagen in personalisierter Form vorgestellt wird. Parallel dazu wird die Entstehung der in- und ausländischen Institute und Organisationen beschrieben, in denen Rechtsvergleichung betrieben wurde und wird. Die in diesem Zusammenhang genannten Namen Ernst Rabel, Wolfgang Friedmann, Wolfgang B. Schlesinger — um nur einige zu erwähnen — erinnern wieder einmal daran, welche Persönlichkeiten Deutschlands Rechtswissenschaft durch den ideologischen Wahn verloren hat; es ist einer günstigen Wendung zu verdanken, daß diese Gelehrten nach 1945 in vielfältiger Weise von den Vereinigten Staaten aus, wo sie eine zweite Heimat fanden, auf Lehre und Forschung in Deutschland zurückwirken konnten.

In sechs Teilen werden behandelt: Gegenstand und Methode der Rechtsvergleichung; Zur geschichtlichen Entwicklung; Die großen Rechtskreise; Einheit und Vielfalt des Rechts; Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie sowie Rechtsvergleichung im juristischen Studium.

Viele interessante Informationen bietet auch der Anhang, wo sich u. a. eine bibliographische Übersicht über Literatur findet, die als Grundlage zur Erschließung der Rechtssysteme der Welt dienen kann. Besonders nützlich ist auch, daß der Aufbau des bislang größten rechtsvergleichenden Projekts, der International Encyclopedia of Comparative Law (S. 207 ff.), wiedergegeben wird; die mit der Enzyklopädie verfolgten Ziele und die dabei angewandte Methode werden auch im Textteil an verschiedenen Stellen erörtert.

Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Rechtsvergleichung im Bereich des Zivilrechts, doch fehlen keineswegs häufige Hinweise auf die Probleme der Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, und auch das Völkerrecht ist aus der Betrachtung nicht ausgeklammert; einschlägige Institutspublikationen sind ausgewertet. A propos: Die Definition, die auf S. 159 vom Völkerrecht gegeben wird — »eine Mischung von Tradition, Moral, Druck der öffentlichen Meinung und Elementen rudimentärer Staatlichkeit, wie sie charakteristisch war für den Übergang von der primitiven Gesellschaft zum archaischen Staat« —, scheint mir der Normativität des Völkerrechts nun doch nicht gerecht zu werden, selbst wenn man das Völkervertragsrecht ganz beiseite läßt.

Zu hoffen bleibt, daß diesem Buch bald die angekündigte repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk Max Rheinsteins folgen wird. Eckart Klein Sauer, Ernst Friedrich: *Axiologie (Wertlehre)*. Mit einer Kritik des Strukturalismus. Göttingen, Frankfurt, Zürich: Musterschmidt 1973. 195 S. brosch.

Sauer, Ernst Friedrich: *Pragmatik. Bessere Politik durch besseres Völkerrecht*. Bonn-Beuel: Molberg (1974). 169 S. brosch.

Der Verfasser ist schon in früheren Schriften — Staatsphilosophie (1965); Metaphysik, zugleich ein Beitrag zur Friedensforschung (1971) — darauf ausgegangen, dem öffentlichen und besonders dem Völkerrecht wieder eine philosophische Unterlage zu geben. Die hier besprochenen kurzen Werke setzen dies Bestreben gezielt fort.

In der Axiologie geht es um den Nachweis und die Beweisbarkeit (weniger die logische als die sachlich-evidente) von bestimmenden Werten, die beim Verständnis und bei der Anwendung des Rechts in Betracht kommen. Hier dienen die großen Texte des gegenwärtigen Völkerrechts als Evidenz einer allgemeinen Annahme von Werten, die aber auch aus Anthropologie und Tradition begründet werden. Es ergeben sich ursprüngliche (Leben und Würde) und abgeleitete Primärwerte (Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Friede), sodann Sekundärwerte (etwa Toleranz, Nation). Die Freiheit, ein philosophisch diffiziles Problem, ist nicht als solche aufgeführt.

In der Pragmatik wird die Kriegsverhütung erörtert einschließlich ihrer geistigen, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, also jenseits des Organisatorischen, der Domäne seit je des Völkerrechts. Auf der Linie der geistigen Ansätze gelangt der Verfasser zur Erörterung und Empfehlung der Askese in einer erneuerten Form.

Die Notwendigkeit, in die Erörterungen der Grundlagen des Rechts den Gedanken an die Werte der Ordnung wieder einzubringen, besteht gewiß. An den landläufigen, insbesondere amerikanischen Rechtstheorien haben als Internationalisten Fitzmaurice und Kahn-Freund Tadel geübt. Allgemeiner tut dies jetzt Franz Wieacker (Über strengere und unstrange Verfahren der Rechtsfindung, Festschrift Werner Weber [1974], S. 428).

Es käme dann darauf an, dem Tadel die Antithese folgen zu lassen. Wie dies gegenwärtig mit Aussicht auf Erfolg geschehen kann, bleibt die Frage. Dem Skeptiker mag die Philosophie als der Versuch erscheinen, dieselben Erkenntnisse und dieselben Fragen immer wieder einer neuen Generation entsprechend deren neuen Denkgewohnheiten in ihrem neuen Milieu darzubieten. Dann wird er auch billigen, daß solche Argumentationen nicht im tradierten Stil und von den bisher unterstellten Voraussetzungen einer Doktrin geführt werden und daß auf Denkweisen zurückgegriffen wird, die verschüttet schienen. Damit ist eine Diskussion mit den neuesten Autoren und Richtungen durchaus möglich, zumal wenn man die Versuche als propädeutische auffaßt.

F. Münch

Szokolóczy-Syllaba, Adrienne: EFTA: Restrictive Business Practices.

Bern: Stämpfli 1973. 270 S. Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht, St. Gallen, Centre d'études juridiques européennes, Genève, Schweizerische Beiträge zum Europarecht/ Etudes suisses de droit européen, Bd./Vol. 13). DM 52.— brosch.

Es ist kein alltägliches Ereignis, wenn auf dem Markt eine umfangreiche Monographie über eine einzelne — und noch dazu ineffektive — Bestimmung eines internationalen Abkommens erscheint. Der Grund, der die Autorin veranlaßte, den Art. 15 EFTA-Vertrag (Kartellverbot, Verbot des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen) einer derart intensiven Analyse zuzuführen, ist ihr persönlicher Integrationsoptimismus, ihr mehrfach ausgedrücktes politisches Bekenntnis zu einer tatkräftigen Freihandelszone, die sich (vom Vertragswortlaut her) nicht damit begnügen müßte, die dynamische Wettbewerbspolitik der benachbarten Wirtschaftsgemeinschaft mit scheelen Blicken zu verfolgen.

Die Staatenpraxis spricht gegen Frau Szokolóczy's Bestreben. Die Entwicklung des EFTA-Wettbewerbsrechts ist gezeichnet von der langjährigen Enttäuschung der britischen Bemühungen, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten. Seit de Gaulles Rücktritt sind die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EFTAV (mangels britischen Interesses) endgültig totes Papier. Außer Portugal — und zu einem gewissen Grad Großbritannien — sah sich kein Mitgliedstaat veranlaßt, seinen kartellrechtlichen Verpflichtungen durch innerstaatliche legislatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen. Als Österreich 1972 sein Kartellgesetz novellierte, tat es dies vornehmlich aus EWG-rechtlichen Erwägungen. Die Gründe der Ineffektivität des EFTA-Wettbewerbsrechts sind bekannt: erstens handelt es sich nur um ein Freihandelsabkommen, nicht um einen Integrationsvertrag, zweitens haben mehrere Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein) noch heute kein nationales Kartellrecht, und letztlich verbot wohl auch ein gewisser Stolz, die Lösungen der großen Schwester EWG zu kopieren. Tatsächlich waren erst sieben Fälle Gegenstand bilateraler Konsultationen.

Wenn die Autorin dennoch versucht, den potentiellen Wirkungsbereich des Art. 15 EFTAV aufzuweisen, so muß sie dazu allerdings eine besondere Interpretationsmethode bemühen. Es kann sich hier nicht mehr um die teleologische Wortinterpretation der Wiener Vertragsrechtskonvention handeln. Tatsächlich verschreibt sie sich der Methode, die *Kelsen* bei seiner Exegese der UN-Satzung anwandte: dem Praktiker den denkmöglichen Wortsinn aufzuzeigen. Dementsprechend erarbeitet Frau Sokolóczy in diffiziler Wortinterpretation zuerst den möglichen Wortsinn, konfrontiert ihn einerseits mit EFTA-internen Auseinandersetzungen, andererseits mit der einschlägigen nationalen Gesetzgebung in den einzelnen Mitgliedstaaten und letztlich mit der Praxis der EWG-Organen bei der Anwendung der vergleichbaren Bestimmungen des EWGV (Art. 85 und 86).

Damit entstand ein Werk, das ebenso gedankenreich wie esoterisch ist. Ausschließlich die profunde Sachkenntnis der Autorin wird es erforderlich machen, daß man sich mit ihrer Arbeit bis in jede Einzelheit auseinandersetzt.

Bernhard Raschauer, Wien

Sztucki, Jerzy: Jus Cogens and the Vienna Convention on the Law of Treaties. A Critical Appraisal. Wien, New York: Springer 1974. XII, 204 S. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Supplementum 3). DM 54.— brosch.

Nach einer kurzen Einleitung (Teil 1) zeigt S. im Teil 2, daß die von der Lehre für die Existenz von *ius cogens* zitierten Fälle aus der internationalen und nationalen Rechtsprechung und der Staatenpraxis durchweg ohne Rückgriff auf diesen Begriff erklärt werden können und sich auch nicht ausdrücklich auf diesen Begriff berufen. In der Lehre lasse sich zwar eine ganz überwiegende Meinung für die Existenz von *ius cogens* finden, die sich mit Beginn der Arbeiten der ILC am Vertragsentwurf noch verstärkt habe. Bei näherer Betrachtung löse sich diese Einheit der Literatur aber fast völlig wieder auf. Das gelte hinsichtlich der Quelle dieses Rechtsinstituts (naturrechtliche gegen positivrechtliche Betrachtungsweisen, der Streit, ob es einen internationalen *ordre public* gebe, die Frage, ob die Unsittlichkeit neben dem *ius cogens* stehe oder in ihm aufgehe, usw.) und hinsichtlich der Frage,

ob dieser Begriff nur auf Verträge oder auch auf einseitige Akte angewendet werden müsse, und ob neben Völkergewohnheitsrecht auch allgemeine Rechtsprinzipien und Verträge *ius cogens* enthalten könnten. Entscheidend sei aber, daß die Autoren den Inhalt des Begriffs *ius cogens* völlig unterschiedlich — und überdies in der Regel so unbestimmt — definierten, daß der Begriff wenig praktikabel sei. Auf dieser Grundlage kommt S. zu dem Ergebnis, vor der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) habe es einen Rechtssatz des Völkerrechts, daß gegen *ius cogens* verstoßende Verträge nichtig seien, nicht gegeben.

Diese Untersuchung wirft schwerwiegende methodische Probleme der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht auf, die hier nur angedeutet werden können. Verfährt man wie S., bleibt fast auf keinem Gebiet des Völkerrechts ein von der überwiegenden Lehre akzeptierter Völkerrechtssatz bestehen. Hier scheint mir der Verf. die Funktion der Lehre bei der Bildung von Völkergewohnheitsrecht unterzubewerten. Die Lehre kann zwar die Staatenpraxis als Voraussetzung des Völkergewohnheitsrechts nicht ersetzen. Sie ist aber berufen, die Staatenpraxis zu interpretieren, also festzustellen, daß in bestimmten Fällen der Staatenpraxis die Überzeugung der Staaten von der Existenz eines bestimmten Satzes des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck kommt. Besteht insoweit eine mehr oder weniger große Übereinstimmung in der Lehre, kann diese nicht einfach dadurch beiseite geschoben werden, daß man nachweist, diese Fälle der Staatenpraxis ließen sich auch durch andere Sätze des Völkergewohnheitsrechts erklären. Das Entscheidende ist dabei zunächst nur, daß die Lehre einheitlich die Existenz eines Satzes des Völkergewohnheitsrechts annimmt: Das ist aber für den hier untersuchten Rechtssatz weitgehend der Fall. Daß dieser Rechtssatz auf verschiedene Grundlagen gestellt, ihm ein engerer oder weiterer Anwendungsbereich zugewiesen wird, ändere an der Existenz dieses Rechtssatzes nichts.

Dagegen könnte man nicht mehr von einem einheitlichen Rechtssatz ausgehen, wenn der Begriff des *ius cogens* so verschieden definiert würde, daß sich nicht einmal ein gemeinsames Minimum mehr aufzeigen ließe. Dann würden Teile der Lehre aus der Staatenpraxis in Wirklichkeit jeweils verschiedene Rechtssätze destillieren. So ist die Lage beim *ius cogens* aber offensichtlich nicht. Denn man ist sich doch wohl einig, daß es sich um »grundlegende« Rechtssätze handelt, ganz gleich, ob man hierbei auf das gemeinsame Interesse, die Sittenwidrigkeit oder ähnliches abhebt. Diese Begriffe aber geben dem internationalen oder nationalen Richter hinreichende Hinweise zu einer Interpretation des Rechtssatzes des Völkergewohnheitsrechts. Daß die Lehre ganz unterschiedliche Beispiele für zwingendes Völkerrecht aufzählt, ist dabei gleichgültig, denn der Rechtssatz soll ja nicht lauten »Verträge, die gegen den Rechtssatz x verstoßen sind nichtig«, sondern »Verträge, die gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen, sind nichtig«.

Im dritten Teil zeigt S., wie Art. 53 WVRK auf dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte auszulegen ist; auch die verfahrensrechtlichen Probleme werden erörtert. Die Darstellung ist allerdings nicht ganz klar: Nach Art. 53 sind Normen zwingend, wenn die internationale Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit einem Rechtssatz zwingenden Charakter zuerkannt hat. Wie S. richtig sieht, wurde damit das Problem gegenüber der bisherigen Diskussion verschoben: dem Wort-

laut nach wäre nun erforderlich, daß auch die Staatenpraxis klar festlegt, daß von einer bestimmten Norm durch Vertrag nicht mehr abgewichen werden kann. Gerade das aber wollten weder die ILC noch die Staaten auf der Wiener Konferenz, was deutlich in der Tatsache zum Ausdruck kam, daß in beiden Gremien von zahlreichen Seiten versucht wurde, Listen solcher Rechtssätze festzulegen, obwohl keiner dieser Rechtssätze bisher von der Gemeinschaft der Staaten als zwingend anerkannt worden war. Das legt den Schluß nahe — den S. allerdings nicht zieht —, daß es auch weiterhin nicht darauf ankommt, daß Staatenpraxis oder Verträge den Rechtssatz als zwingend anerkennen. S. hat allerdings recht, wenn er meint, die Tatsache, daß die Literatur und die Praxis völlig unterschiedliche Rechtssätze als zwingend ansehen, ohne geeignetes Verfahren zu völliger Rechtsunsicherheit führen müssen.

Im vierten Teil untersucht der Verf. die Gültigkeit von Verträgen, die Rechte dritter Staaten verletzen, in Widerspruch zu vorherigen Verträgen stehen und vorherige Verträge ändern, sowie von Verträgen, die Völkergewohnheitsrecht ändern, um eine eigene Theorie des *ius cogens* zu entwickeln. Diese Ausführungen, die auf einem hohen Abstraktionsgrad stehen, konzentrieren sich nicht auf das eigentliche Problem: auf die Frage, wann eine Norm des Völkergewohnheitsrechts und des Völkervertragsrechts zwingend ist.

Albert Bleckmann

Weng, Byron S. J.: *Peking's UN Policy. Continuity and Change.* Foreword by Jerome Alan Cohen. New York, Washington, London: Praeger (1973). XVIII, 337 S. (Praeger Special Studies in International Politics and Public Affairs). \$ 7.25 geb.

Ein Buch, das die Ereignisse bis ins Jahr 1 B. C. (Before China) berücksichtigt, wird heute, dreieinhalb Jahre nach dem Einzug der Repräsentanten der Volksrepublik China in die Vereinten Nationen auch unter dem Aspekt gelesen, wie sich die Haltung Pekings zu der Weltorganisation vor dem Oktober 1971 in seinem Verhalten nach dem Repräsentationswechsel und der so ermöglichten aktiven Mitwirkung widerspiegelt, fortsetzt und ändert, um so auch zukünftiges Verhalten schon jetzt in seinen möglichen Ausprägungen überschaubar zu machen. — Daß man sich in der Volksrepublik China seit deren Gründung mit der Existenz der Vereinten Nationen auseinandersetzt und daß sich während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrzehnten Strukturen des Wandels wie der Kontinuität herausgebildet haben, wird in Wengs Arbeit vielfältig dokumentiert.

Der erste Teil ("The Place of the UN in Peking's Foreign Policy System") handelt von den Grundlagen möglicher Interaktion zwischen den Systemen der UN und Chinas. Dabei unterscheidet der Verfasser zwischen den UN *as an arena* und *as an actor* und legt dar, inwiefern beide Bereiche den Interessen Chinas dienlich sein können. Weder Pekings Weltanschauung, noch den derzeitigen außenpolitischen Entscheidungsfaktoren, den angestrebten außenpolitischen Zielen und den dazu eingesetzten Mitteln würde eine aktive Mitwirkung in den UN notwendig zum Nachteil gereichen. Das Verhältnis von UN und Volksrepublik China könne somit nicht als *systemic incompatibility* beschrieben werden. — Im zweiten Teil ("Peking's Changing Attitudes and Approaches Toward the UN") werden in historischer Weise die Veränderungen, die Chinas Haltung zu den Vereinten Nationen wäh-

rend des behandelten Zeitraums charakterisieren, dargestellt. Da diese als Reaktionen auf Änderungen in der internationalen Umgebung, der inneren Entwicklung Chinas und der Vereinten Nationen selbst zu verstehen sind, ist auch die Analyse solcher Vorgänge im allgemeinen politischen Kontext vorzunehmen. Der Verfasser unterscheidet zwischen 1949 und 1971 vier *changes in approach* und zwei *changes in attitude*, die er an Hand der Adjektiv-Gruppen *positive-negative*, *active-reactive*, *offensive-defensive* und *direct-indirect* zu begreifen sucht. Im dritten Teil ("Continuing Characteristics and Patterns of Peking's UN Policy") werden rechtliche und psychologische Aspekte als Hauptbestandteile einer beständigen Haltung Chinas zu den UN dargestellt, wobei "the most salient aspect of continuity in Peking's UN policy is legal" (S. 189). Damit ist der stets betonte Anspruch der Volksrepublik China, die rechtmäßige Regierung ganz Chinas zu sein und die Rechtspflicht der UN angesprochen, die Rechte Chinas dieser Regierung zu überantworten. Rechtsfragen wie die Stellung Taiwans und die der chinesischen Repräsentation gewinnen so zentrale Bedeutung. Als weitere Elemente der Kontinuität werden — was nun allerdings nichts spezifisch Chinesisches ist — die Benutzung der UN als Instrument nationaler Politik sowie der Einfluß von Ideen und Psychologie Mao Tse-tungs auf Pekings UN Politik aufgewiesen. — Der Verfasser hat ein enorm aspektreiches Gebiet in anregender Weise im großen Zusammenhang behandelt. Daß er dabei nicht auf alle einschlägigen Fragen eingehen konnte und wollte, versteht sich von selbst. Immerhin sei angemerkt, daß dem Verfasser die wohl ausführlichste Arbeit eines Völkerrechtlers aus der Volksrepublik China über die UN — Guo Qun, Lianheguo, Die Vereinten Nationen (Peking 1958) —, in der z. B. zu der für China heute komplizierten Handhabung des Vetos im Sicherheitsrat Bemerkenswertes ausgeführt wird, nicht vorgelegen hat.

R. Heuser